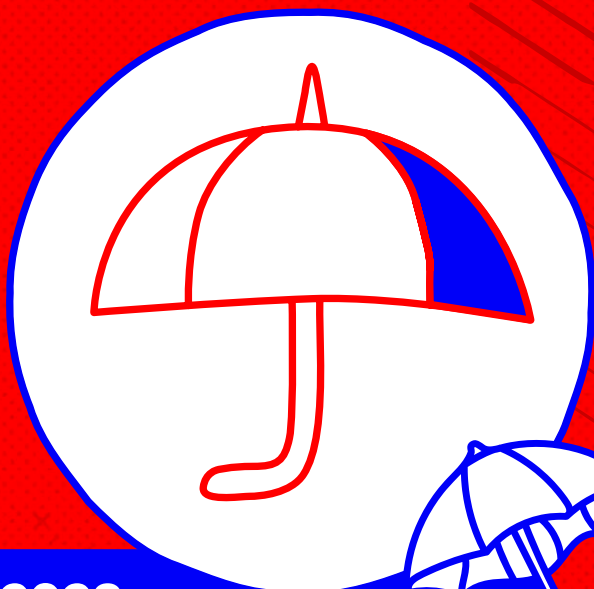


RATGEBER SOZIALPOLITIK



JAHRGANG 2026

**Rentenversicherung, Betriebsrenten, Pensionsfonds,
Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung, Wohnen**

BFW

BILDUNGS- UND
FÖRDERUNGSWERK
DER EVG E.V.

EVG

kommt an.

LIEBE KOLLEG:INNEN,

Soziale Sicherheit entsteht nicht von allein – sie wächst aus Engagement, Zusammenhalt und dem festen Willen, füreinander einzustehen. **Dafür setzen wir uns als EVG ein – gemeinsam sind wir stark.** Nur wenn wir Verantwortung füreinander übernehmen, bleibt soziale Gerechtigkeit keine Idee, sondern gelebte Wirklichkeit.

Ein zentraler Bestandteil unserer sozialpolitischen Arbeit ist der **Sozialpolitische Ausschuss (SPA)** – das höchste sozialpolitische Gremium der EVG. Hier werden die Grundlagen unserer Sozialpolitik entwickelt und weitergedacht – mit dem Ziel, soziale Absicherung gerecht, zukunftsfähig und solidarisch zu gestalten.

Hinter dieser Arbeit steht ein starkes Netzwerk: Unsere Versicherungssprecher:innen sind eure Ansprechpartner:innen vor Ort. In ihren Sprechstunden nehmen sie sich Zeit für eure Anliegen und beraten euch persönlich. Gemeinsam mit den DBplus-Partnern bilden sie das Herzstück unserer sozialpolitischen Arbeit – engagiert, kompetent und immer nah an euch, unseren Mitgliedern.

Wenn ihr Lust habt, euch einzubringen, freuen wir uns sehr: In 2026 stehen die Organwahlen an. Auch in unseren Betriebs- und Dienststellengruppen. Werdet Ansprechpersonen für Sozialpolitik im Betrieb (ASP) und/oder nehmt an EVG-Veranstaltungen zu sozialpolitischen Themen teil. Jede Stimme, jede Idee und jedes Engagement machen unsere Gemeinschaft stärker.

Denn soziale Sicherheit und Gerechtigkeit sind mehr als politische

Themen: Sie sind die Grundlage für ein gutes Leben. Sie geben uns Halt in unsicheren Zeiten, schützen uns im Krankheitsfall, sichern uns im Alter ab und schaffen faire Bedingungen in der Arbeitswelt. Ob in der Ausbildung, im Berufsleben oder im Ruhestand – **soziale Absicherung muss in jeder Lebensphase selbstverständlich sein.** Gemeinsam kämpfen wir dafür, dass das so bleibt.

Unsere Sozialpolitischen Informationen bieten euch einen verständlichen Überblick über alle wichtigen Themen:

Ihr erfahrt, welche Rentenarten es gibt und welche tariflichen Leistungen euch in der betrieblichen Altersvorsorge zustehen. Zudem geben wir euch einen Überblick, was beim Thema Fahrvergünstigungen zu beachten ist. Außerdem informieren wir über Pflegeleistungen, stellen Neuerungen im Bereich Gesundheit und Pflege vor, geben Hinweise zum Arbeits- und Gesundheitsschutz und erklären, wie ihr Wohngeld beantragen könnt.

Soziale Sicherheit lebt von Solidarität und genau dafür stehen wir als EVG, heute und in Zukunft.

Herzlichst,

Cosima Ingenschay

Cosima Ingenschay

Stellv. Vorsitzende der EVG

Februar 2026



INHALT

RENTE	6
Die Altersrenten	6
Regelaltersrente	6
Altersrente für Schwerbehinderte	7
Altersrente für langjährig Versicherte	8
Altersrente für besonders langjährig Versicherte	9
Rente + Verdienst = Flexi-Rente	10
Die Berechnung der Rente	12
Die Rentenerhöhung	15
Der Rentenanspruch - Wann? Wie? Wo?	17
Witwen-/Witwerrente.....	20
Erwerbsminderungsrenten	24
Der Grundrentenzuschlag	28
Rente und Steuern	29
TARIFLICHE LEISTUNGEN	32
Betriebliche Altersvorsorge im DB Konzern	32
Überblick über das System der betrieblichen Altersvorsorge bei der DB AG.....	34
Besondere Teilzeit im Alter	36
Langzeitkonto im DB Konzern	40
Renten-Zusatzversicherung (RZV)	46
Zusatzversorgungstarifvertrag (ZVersTV)	48
ARBEITS- UND UNFALLSCHUTZ	52
Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB)	52
Ein kleiner (nicht abschließender) Auszug aus dem Geldleistungskatalog	53
Achtung Grenzbetrag - bei Rente und Unfallrente	54
Gefährdungsbeurteilung	56

WOHNEN	58
FONDS WOHNEN UND MOBILITÄT	60
BAHN-BKK – DIE UNTERNEHMENSKASSE DER DEUTSCHEN BAHN AG	61
ÜBERBLICK ÜBER DIE PFLEGELEISTUNGEN IM JAHR 2026	63
NEUERUNGEN IN GESUNDHEIT UND PFLEGE	64
Leistungsbeträge für Pflegeleistungen	64
Elektronische Patientenakte (ePA)	66
Krebsfrüherkennung für Raucher:innen	66
BEITRAGSENTLASTUNG BEI BETRIEBSRENTEN	66
BEMESSUNGSGRENZEN IN DER KRANKEN-, PFLEGE- UND RENTENVERSICHERUNG 2026	67
FAHRVERGÜNSTIGUNGEN	68
VORSTANDSBEREICH STELLVERTRETENDE VORSITZENDE	71
DIE VERSICHERTENSPRECHER:INNEN	72
UNSERE GESCHÄFTSSTELLEN	76

RENTE



DIE ALTERSRENTEN

Neben der Regelaltersrente gibt es derzeit drei Möglichkeiten, vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine sogenannte vorgezogene Altersrente zu beziehen:

» Altersrente für schwerbehinderte Menschen,

» Altersrente für langjährig Versicherte, Altersrente für besonders langjährig Versicherte.

Jede dieser Rentenarten hat eigene Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um diese Rente zu erhalten.



REGELALTERSRENTE

Die Regelaltersrente wird gewährt, wenn Versicherte die Regelaltersgrenze (der Begriff ersetzt das umgangssprachliche Wort „Rentenalter“) erreicht haben und die Wartezeit von fünf Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist. Mit Inkrafttreten des „RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz“ im Jahr 2008 wurde die Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre angehoben (stufenweise für die Geburtsjahrgänge bis 1963).

Auch für Versicherte, die vor diesem Zeitpunkt bereits eine

» vorgezogene Altersrente oder

» Erwerbsminderungsrente

beziehen, bleibt die Regelaltersgrenze von großer Bedeutung. Zum Thema Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogener Altersrenten sowie bei Erwerbsminderungsrenten siehe Seite 10.

GEBURTS- JAHR	ANHEBUNG DER ALTERS- GRENZE UM ... MONATE	AUF ALTER = JAHRE + MONATE	
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0



ALTERSRENTE FÜR SCHWERBEHINDERTE

Da es für schwerbehinderte Menschen meist besonders schwierig ist, einen passenden Arbeitsplatz zu finden und auch die gesundheitliche Situation eine Beschäftigung bis zur Regelaltersgrenze oft nicht zulässt, können sie eine Schwerbehindertenrente in Anspruch nehmen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind:

» Mindestversicherungszeit (Wartezeit) in der Rentenversicherung von 35 Jahren,

» Zuerkennung einer Schwerbehinderung (GdB von mindestens 50) bei Rentenbeginn. Die Zuerkennung einer Behinderung von 40 Prozent + Gleichstellung erfüllt diese Voraussetzung nicht.

In nachfolgender Tabelle ist – je nach Geburtsjahr – der frühestmögliche Rentenbeginn mit Abschlägen von 10,8 Prozent angegeben. Mit jedem Kalendermonat, in dem die Rente später in Anspruch genommen wird, verringern sich die Abschläge um 0,3 Prozent.

GEBURTSJAHR	ANHEBUNG DER ALTERSGRENZE UM ... MONATE	KÜNFTIGER NORMALER RENTEN- BEGINN = JAHR + MONATE	FRÜHESTER VORZEITIGER RENTENBEGINN MIT ABSCHLAG VON 10,8 % = JAHR + MONATE
1957	11	63 + 11	60 + 11
1958	12	64 + 0	61 + 0
1959	14	64 + 2	61 + 2
1960	16	64 + 4	61 + 4
1961	18	64 + 6	61 + 6
1962	20	64 + 8	61 + 8
1963	22	64 + 10	61 + 10
ab 1964	24	65 + 0	62 + 0



ALTERSRENTE FÜR LANGJÄHRIG VERSICHERTE

Die Altersrente für langjährig Versicherte gibt es für Personen, die mindestens 35 Jahre an anrechenbaren Zeiten in der Rentenversicherung haben. Diese Rente gibt die Möglichkeit, vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente – mit Abschlägen – in Anspruch zu nehmen.

Die Höhe der Abschläge bei einem Rentenbeginn mit 63 Jahren hängt vom Geburtsjahrgang ab. Mit jedem Kalendermonat, in dem die Rente später in Anspruch genommen wird, verringern sich die Abschläge um 0,3 Prozent.

GEBURTS- JAHR	KÜNFTIGER NORMALER RENTENBEGINN (REGELALTERSGRENZE) = JAHRE + MONATE	ABSCHLAG BEI RENTENBEGINN MIT 63 JAHREN
1955	65 + 9	9,9 %
1956	65 + 10	10,2 %
1957	65 + 11	10,5 %
1958	66 + 0	10,8 %
1959	66 + 2	11,4 %
1960	66 + 4	12,0 %
1961	66 + 6	12,6 %
1962	66 + 8	13,2 %
1963	66 + 10	13,8 %
ab 1964	67 + 0	14,4 %





ALTERSRENTE FÜR BESONDERS LANGJÄHRIG VERSICHERTE

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte – eine Rente ohne Abschläge – können Versicherte in Anspruch nehmen, die mindestens 45 Jahre an anrechenbaren Zeiten in der Rentenversicherung und die gesetzlich vorgegebene Altersgrenze von 65 Jahren erreicht haben.

Mit dem „RV-Leistungsverbesserungsgesetz“ im Jahr 2014 wurde eine übergangsweise Neuregelung bei den Voraussetzungen dieser Rente für die Geburtsjahrgänge von 1951 bis 1963 geschaffen. In der Öffentlichkeit wurde diese Rentenart – missverständlich – als „Rente mit 63“ publiziert.

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte kann nach derzeitiger Gesetzeslage in Anspruch nehmen, wer 45 Pflichtversicherungsjahre hat. Dazu zählen **nicht**

- » Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II (Bürgergeld),
- » Zeiten aus einem Versorgungsausgleich sowie aus einem Rentensplitting,
- » Anrechnungszeiten ohne Bezug von Entgeltersatzleistungen,

» Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn. Diese zählen nur mit, wenn diese Folge einer Insolvenz oder vollständigen Geschäftsaufgabe der/des letzten Arbeitgebers/Arbeitgeberin sind. Eine vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente ist nicht möglich. Wenn die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt ist, kann die Rente mit folgendem Lebensalter in Anspruch genommen werden:

GEBURTS-JAHR	KÜNFTIGER NORMALER RENTENBEGINN = JAHRE + MONATE
1953	63 + 2
1954	63 + 4
1955	63 + 6
1956	63 + 8
1957	63 + 10
1958	64 + 0
1959	64 + 2
1960	64 + 4
1961	64 + 6
1962	64 + 8
1963	64 + 10
ab 1964	65 + 0



RENTE + VERDIENST = FLEXI-RENTE

Der Gesetzgeber will es älteren Menschen finanziell attraktiv machen, länger zu arbeiten. Erwerbstätige haben deshalb mehr Gestaltungsfreiheit beim Übergang vom Erwerbsleben in die Rente – etwa durch eine Kombination von Teilzeitarbeit und Teilrentenbezug.

Dadurch können auch die noch nicht in Anspruch genommenen Rentenanteile weiter erhöht werden.

Flexi-Rente bei Inanspruchnahme der Regelaltersrente

Versicherte, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, können entscheiden,

- » ob sie die Regelaltersrente als Vollrente in Anspruch nehmen, sie können unbegrenzt hinzuverdienen, oder
- » ob sie eine Teilrente in Anspruch nehmen und weiterhin – evtl. weniger als vorher – sozialversicherungspflichtig erwerbstätig sind.

Flexi-Rente bei Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente bzw. Erwerbsminderungsrente

In der gesetzlichen Rentenversicherung wurden zum 1. Januar 2023 die Hinzuverdienstmöglichkeiten bei vorgezogenen Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten verändert. Rentner:innen mit vorgezogenen Altersrenten können jetzt beliebig viel hinzuverdienen, ohne dass ihnen die Rente gekürzt wird.

Auch im Bereich der Erwerbsminderungsrenten wurden die Hinzuverdienstmöglichkeiten deutlich ausgeweitet. Sie orientieren sich dabei am Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die jährliche Hinzuverdienstgrenze für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung wird dynamisiert und orientiert sich am Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie wird jährlich angepasst und liegt im Jahr 2026 bei 20.763,75 Euro (Leistungsvermögen weniger als drei Stunden täglich).

Daneben gilt – wie bisher – die bisherige individuelle Hinzuverdienstgrenze weiter, die sich am höchsten Verdienst der letzten 15 Jahre vor dem Eintritt der Erwerbsminderung orientiert. Die individuelle Grenze kann höher sein als die pauschale Grenze. Die Höhe der individuellen Grenze kann dem Rentenbescheid entnommen oder bei der Deutschen Rentenversicherung erfragt werden.

Immer wieder werden wir angefragt, ob es richtig ist, dass man sein Arbeitsverhältnis nicht aufgeben müsse und könne, ohne dass man dem Arbeitgeber Bescheid sagt, eine vorzeitige Altersrente beantragen.

Richtig ist: Beschäftigte außerhalb des DB Konzerns müssen ihren Arbeitgeber nicht um Erlaubnis fragen.

Beschäftigte der DBAG dürfen diesen Schritt nicht so ohne weiteres gehen, da es im Basis-TV in § 21 Regelungen zum Thema „Ende von Arbeitsverhältnissen“ gibt. Wenn du eine vorgezogene Rente beziehen und gleichzeitig im DB Konzern weiterarbeiten möchtest, dann musst du dich mit dem Arbeitgeber dazu einigen.

Die Regelungen zum zeitlichen Umfang einer Erwerbstätigkeit neben einer Rente wegen Erwerbsminderung ändern sich nicht. Sie sind für die Frage, ob ein Anspruch auf eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung weiterhin besteht, entscheidend. Bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ist eine Erwerbstätigkeit von unter drei Stunden täglich möglich, bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung von unter sechs Stunden täglich. Innerhalb dieser Stundengrenzen kann dann bis zu den höheren Hinzuverdienstgrenzen anrechnungsfrei hinzuverdient werden.

Wenn du einen Hinzuverdienst haben wirst oder willst lass dich bitte beraten

- » von dem:der Versicherten-sprecher:in oder
- » von einer Auskunfts- und Beratungsstelle der KBS, bevor du
- » dich festlegst, ab welchem Zeitpunkt du eine vorgezogene Altersrente beziehen willst oder
- » einen Rentenantrag stellst.

Sie können dir dann auch genauer erklären, welche steuerlichen Konsequenzen auf dich zukommen, solltest du diesen Schritt gehen (wollen).



DIE BERECHNUNG DER RENTE

Bei der Berechnung der individuellen Rente wird sowohl die persönliche Beitragsdauer und -höhe als auch die allgemeine durchschnittliche Lohnentwicklung berücksichtigt.

Diese Bestandteile fließen in die Rentenformel ein, mit deren Hilfe die Rentenversicherungsträger aus den Faktoren „persönliche Entgeltpunkte“, „Zugangsfaktor“, „Rentenartfaktor“ und „aktueller Rentenwert“ die Höhe einer Monatsrente errechnen.

Persönliche Entgeltpunkte

Grundlage für die Berechnung der persönlichen Rente sind die im Verlauf des Erwerbslebens erworbenen Entgeltpunkte. Die Entgeltpunkte werden errechnet, indem man die versicherten Arbeitsentgelte (z. B. Lohn oder Gehalt) für jedes Kalenderjahr durch das Durchschnittseinkommen aller Versicherten für den gleichen Zeitraum teilt. Es wird insoweit das Verhältnis zwischen der individuellen Leistung und der durchschnittlichen Einkommenssituation in Deutschland ermittelt.

Grundsätzlich gilt: Ein:e Versicherte:r in der gesetzlichen Rentenversicherung erhält für jedes Kalenderjahr einen vollen Entgeltpunkt, in dem Beiträge entsprechend dem allgemeinen Durchschnittseinkommen in die Rentenversicherung eingezahlt wurden. Verdient sie:er beispielsweise nur die Hälfte oder 20 Prozent mehr als das Durch-

schnittseinkommen, ergeben sich weniger oder mehr Entgeltpunkte (0,5 oder 1,2).

DURCHSCHNITTLICHES BRUTTOARBEITSENTGELT	
2024	45.358 €
2025	50.493 €
2026 (vorläufig)	51.944 €

Seit dem 1. Januar 2025 gibt es eine einheitliche Beitragsbemessungsgrenze in Ost- und Westdeutschland.

Neben dem persönlichen Einkommen und den vom Staat versicherten Wehr- sowie Zivildienst- oder Kindererziehungszeiten können auch bestimmte beitragsfreie Zeiten in die Berechnung der Rentenhöhe einfließen. Wie viele Entgeltpunkte für anrechenbare Zeiten ohne Beitragszahlung gutgeschrieben werden, ist abhängig von der Höhe des Verdienstes während der übrigen Versicherungszeiten.

Alle Entgeltpunkte des gesamten rentenversicherten Arbeitslebens (einschließlich der Entgeltpunkte, die bei Bezug einer vorzeitigen Altersrente bei gleichzeitigem weiteren Arbeiten erworben werden) werden schließlich zusammengerechnet und bilden nach Multiplikation mit dem Zugangsfaktor die individuellen persönlichen Entgeltpunkte.

Zugangsfaktor

Der Zugangsfaktor berücksichtigt das tatsächliche Renteneintrittsalter. Für Rentner:innen, die ohne besondere Vertrauensschutzregelungen bereits vor Vollendung der Regelaltersgrenze in den Ruhestand treten, mindert der Zugangsfaktor deshalb die Höhe der Entgeltpunkte. Im umgekehrten Fall wirkt sich eine längere Berufstätigkeit dementsprechend positiv auf die Rentenhöhe aus.

Der Zugangsfaktor gleicht so die Vor- und Nachteile der durch früheren Rentenbeginn oder späteren Renteneintritt unterschiedlich langen Rentenbezugszeiten wieder aus.

Rentenartfaktor

Der Rentenartfaktor bestimmt in der Rentenformel das Sicherungsziel bei der Rentenhöhe. Das Sicherungsziel ist die monatliche Versorgungshöhe, die durch die jeweilige Rentenart gewährleistet werden soll.

So haben Altersrenten, Erziehungsrenten und Renten wegen voller Erwerbsminderung mit 1,0 den höchsten Rentenartfaktor, weil sie den ausfallenden Lohn möglichst weitgehend ersetzen sollen. Andere Rentenarten, wie z. B. die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder Hinterbliebenenrenten, werden entsprechend dem geringeren Sicherungsziel mit einem niedrigeren Rentenartfaktor berechnet.

RENTENART	RENTEN-ARTFAKTOR
Renten wegen Alters	1,00
Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung	0,50
Renten wegen voller Erwerbsminderung	1,00
Erziehungsrenten	1,00
kleine Witwen-/Witwerrente	0,25
große Witwen-/Witwerrente	0,55
Halbwaisenrente	0,10
Vollwaisenrente	0,20

Aktueller Rentenwert

Der aktuelle Rentenwert ist der Bruttowert in Euro, der der Beitragszahlung für ein Kalenderjahr aufgrund des jeweiligen Durchschnittsverdienstes entspricht. Ein:e Rentner:in erhält demnach für jeden vollen persönlichen Entgeltpunkt als monatliche Regelaltersrente (vor Abzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen) den Betrag des aktuellen Rentenwertes.

Als Teil der Rentenformel orientiert sich der aktuelle Rentenwert an der durchschnittlichen Lohn- und Einkommenshöhe.

Aktueller Rentenwert (aRW) seit 1. Juli 2025: 40,79 €.

Rentenformel

Die Höhe der persönlichen Rente wird mit Hilfe der Rentenformel errechnet. Diese Formel berücksichtigt die vier oben genannten Faktoren.

$$\text{Entgeltfaktor} \times \text{Zugangsfaktor} \times \text{aktueller Rentenwert} \times \text{Rentenartfaktor} = \text{monatliche Rentenhöhe}$$

Beispiel

Sicher hast du schon einmal vom „Eckrentner“ gehört. Den sogenannten „Eckrentner“ gibt es nicht wirklich. Er ist ein Rechenbeispiel: Der Eckrentner hat 45 Jahre lang gearbeitet und dabei immer genau so viel verdient wie der Durchschnitt aller Beschäftigten. Daher kommt er genau auf 45 Entgelt-punkte. Diese würden aktuell folgende monatliche Rentenhöhe ergeben:

$$45 \times 1,0 \times 40,79\text{€} \times 1,0 = \underline{\underline{1.835,55\text{€}}}$$

Rentenwert seit 1. Juli 2025



DIE RENTENERHÖHUNG

Die Renten werden jährlich entsprechend der Veränderung verschiedener Faktoren angepasst. Seit dem 1. Juli 2001 werden neben der Brutto-lohntentwicklung auch die Veränderungen beim Beitragssatz zur Rentenversicherung berücksichtigt. Seit 2003 werden die steuerlich geförderten Beiträge der Arbeitnehmer:innen für eine zusätzliche private Altersvorsorge und seit 2005 die Veränderung des Verhältnisses zwischen Beitragssatzenden sowie Rentner:innen (Nachhaltigkeitsfaktor) berücksichtigt. Zudem wird durch eine erweiterte Schutzklausel („Rentengarantie“) seit 2009 verhindert, dass die im Grundsatz an die Entwicklung der Löhne und Gehälter gekoppelte Rentenanpassung im Fall einer rückläufigen Lohnentwicklung zu einer Rentenminderung führt. Die durch die erweiterte Schutzklausel unterbliebenen Rentenkürzungen werden im sogenannten Ausgleichsbedarf erfasst und später dadurch realisiert, dass positive Rentenanpassungen solange halbiert werden, bis der Ausgleichsbedarf abgebaut ist. Dieser sog. „Nachholfaktor“ war von 2018 bis zum Jahr 2021 ausgesetzt. Dieser Ausgleichsfaktor wurde mit Wirkung ab dem Jahr 2022 wieder eingesetzt. Seit 2019 ist bei den Rentenanpassungen zusätzlich eine sogenannte „Niveausicherungsklausel“ zu beachten. Diese stellt sicher, dass in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 1. Juli 2025 mit dem jährlich anlässlich der Rentenanpassungen ermittelten aktuellen

Rentenwert das Sicherungsniveau der Renten vor Steuern des laufenden Jahres in Höhe von 48 Prozent nicht unterschritten wird. Gegebenenfalls ist der aktuelle Rentenwert so anzuheben, dass dieses Sicherungsniveau mindestens 48 Prozent beträgt.

Quelle: „Ihre Vorsorge“ – eine Initiative der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Grundlage für die Rentenanpassung ist die Rentenanpassungsformel

Die Berechnung erfolgt auf Basis der Rentenanpassungsformel. Die Anpassung folgt der Entwicklung der Bruttolöhne in Deutschland. Zusätzlich werden die Veränderungen des Beitragssatzes in der Rentenversicherung und die Entwicklung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Beitragssatzenden und Rentner:innen über den sogenannten Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt.

Vereinfachte Darstellung der Rentenanpassungsformel

- + Bruttolohnentwicklung
- + Beitragssatzfaktor
- + Private Altersvorsorge (Riesterfaktor)
- + Nachhaltigkeitsfaktor
- + Rentengarantie
- Ausgleichsfaktor („Nachholfaktor“)
- + Niveausicherungsklausel

- = Rentenerhöhung

Die Rentenanpassung 2025

Nach der deutlichen Rentenerhöhung zum 1. Juli 2024 hat sich der aktuelle Rentenwert zum 1. Juli 2025 nochmals deutlich erhöht. Die gesetzliche Renten steigen bundesweit um 3,74 Prozent. Der aktuelle Rentenwert erhöht sich damit von 39,32 Euro auf 40,79 Euro.

Bei der Rentenanpassung nach Mindestsicherungsniveau folgen die Nettorenten (nach Sozialabgaben und vor Steuern) den Nettolöhnen (nach Sozialabgaben und vor Steuern). Die Berechnung des aktuellen Rentenwertes richtet sich dabei zunächst nach dem Lohnfaktor. Die für die Rentenanpassung 2025 relevante Lohnentwicklung beträgt 3,69 Prozent.

Darüber hinaus werden bei der Rentenanpassung nach Mindestsicherungsniveau Veränderungen der Beitragssätze in den Sozialversicherungszweigen berücksichtigt. Werden die Renten durch Veränderungen der Sozialabgaben stärker belastet als die Lohneinkommen, dann fällt die Rentenanpassung höher aus. Dieser „Nettoquoten-Effekt“ führt zu einer Erhöhung der Rentenanpassung um 0,05 Prozent.

Der Beitragssatz- und der Nachhaltigkeitsfaktor haben 2025 keine Auswirkungen auf die Rentenanpassung. Gleiches gilt für den Nachholfaktor.

Vereinfachte Darstellung der Rentenanpassung

Bruttolohnentwicklung: 3,69 %	+
„Nettoquoten-Effekt“ als Faktor: + 0,05 %	+
Nachhaltigkeitsfaktor: ± 0,00 %	+
Private Altersvorsorge (Riesterfaktor)/Beitragsatzfaktor: ± 0,00 %	—
Ausgleichsfaktor (Nachholfaktor): ± 0,00 %	=

Aktueller Rentenwert:	40,79 €
Rentanpassung:	3,74 %
Sicherungsniveau:	48,00 %

Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu geringfügigen Abweichungen kommen.





DER RENTENANTRAG - WANN? WIE? WO?

Damit deine Rentenversicherung deinen Antrag zügig bearbeiten kann, ist sie auf deine Hilfe angewiesen. Bitte füge die nachstehend aufgeführten Unterlagen deinem Rentenantrag bei bzw. lege diese bei der Antragsstellung vor:

- » Personalausweis oder Reisepass,
- » Nachweis der Elterneigenschaft (Geburtsurkunde, Familienbuch, Adoptionsurkunde oder ähnliche),
- » Bankverbindung (Kontoauszug mit der IBAN und BIC Nummer),
- » Angaben über Mitgliedschaft zu allen Krankenkassen in den letzten 25 Jahren,
- » Anschrift der jetzigen Krankenkasse und Chipkarte,
- » Angaben über Sozialleistungen, die du bezogen hast (z. B. Hinterbliebenenrente, Unfallrente, Entgeltfortzahlung, Krankengeld, Leistungen der:des Arbeitgebers:Arbeitgeberin oder Sozialamtes usw.),
- » Angaben zu Versorgungsbezügen, die du erhältst oder ggf. erwartest (z. B. Betriebsrente, Zusatzrente),
- » Nachweis über Berufsausbildung (auch wenn diese Zeiten bereits im Versicherungsverlauf enthalten sind),
- » letzter aktueller Versicherungsverlauf,
- » steuerliche Identifikationsnummer.

Bei Beamt:innen

- » Festsetzungsblatt über ruhegehaltstfähige Dienstzeiten

Zeitpunkt der Antragsstellung

Altersrenten sollten drei Monate vor Erreichen der Altersgrenze bzw. dem beabsichtigten Rentenbeginn gestellt werden. Ist der Versicherungsverlauf noch nicht vollständig, beschleunige das Verfahren, indem du entsprechende Nachweise (Entgelt-/Lohn-/Aufrechnungsbescheinigungen, Schulzeugnisse, Geburtsurkunden für Zeiten der Kindererziehung etc.) vorlegst.

Zusatzunterlagen bei Renten wegen Alters

- » Falls du arbeitslos oder in Altersteilzeit bist, den Nachweis über die Arbeitslosigkeit oder den Altersteilzeitvertrag
- » Bei Vorliegen von Schwerbehinderung deinen Schwerbehindertenausweis.

Zusatzunterlagen bei Renten wegen Erwerbsminderung

- » Angaben zu deinen Gesundheitsstörungen (falls aktuelle Gutachten, Krankenhaus-, Reha-Entlassungsberichte bzw. sonstige Arztberichte vorliegen, bitten wir diese mitzubringen)
- » Name und Anschrift der:des Hausärztin/-arztes sowie weiterer behandelnder Ärzte:Ärztinnen

- » Angaben zu Untersuchungen (auf Veranlassung der Krankenkasse, des Arbeits- bzw. Versorgungsamtes etc.) sowie zu stationären Krankenhausbehandlungen bzw. Kuren in den letzten Jahren
- » Falls du vor 1961 geboren bist: kurze Beschäftigungsübersicht über deine bislang ausgeübte Tätigkeit (zusätzliche Bezeichnung des Tarifvertrages sowie Angaben zu deinen Lohn-/Gehaltsgruppen)
- » eigene Versicherungsnummer
- » Angaben über eigene Einkünfte (Rente, Arbeitsverdienst, Versorgungsbezüge, Lohnersatzleistungen)
- » Bei Heirat nach 2001: Angaben über Vermögenseinkünfte

Zusatzunterlagen bei Renten wegen Todes

- » Heiratsurkunde bzw. Familienstammbuch
- » Nachweis über eingetragene Lebenspartnerschaft
- » Sterbeurkunde

Zusätzlich bei Waisenrenten

- » Geburtsurkunde der Waise
- » Bei Waisen über 18 Jahren den Nachweis über das Vorliegen von Schul-/Berufsausbildung, Studium, Schwerbehinderung, Wehr-/Zivildienst

Persönliche Auskünfte erhältst du nicht nur bei den Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, sondern auch bei deinen Versichertensprecher:innen der KBS – auch unter der **KBS-Service Telefonnummer 0800 10004800**.

Montags – Donnerstags: 07:30 –19:30Uhr | Freitags: 07:30 –15:30 Uhr

Deinen Rentenantrag kannst du schriftlich einreichen oder online beim Rentenversicherungsträger stellen.

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Online-Services/online-services_node.html (Abgerufen am 01.12.2025)

Bei der Antragstellung unterstützen dich die Mitarbeitenden in der KBS, die Versichertensprecher:innen sowie die Versichertenberater:innen. Auf der Homepage der KBS kannst du den:die nächste Versichertenberater:in in deiner Nähe schnell finden. Vor Antragstellung kannst du dich von der KBS auf verschiedenen Wegen beraten lassen: telefonisch, per Video-Gespräch oder persönlich.

Nähere Informationen dazu findest du hier:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/KnappschaftBahnSee/DE/Beratung-und-Kontakt/Personliche-Beratung/beratung_node.html

(Abgerufen am 01.12.2025)

oder über die auf dieser Seite angegebenen Service-Nummer.

Wichtige Adressen bei Rentenbeginn

Bei Kontaktaufnahme halte bitte deine Rentenversicherungsnummer/
Empfänger­nummer/Geschäftszeichen/Versicherungsnummer bereit.

Gesetzliche Rente

Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon: 0234 304-0
Kostenloses Servicetelefon: 0800 100048080
E-Mail: rentenversicherung@kbs.de

DEVK Pensionsfonds

DEVK Versicherungen Pensionsfonds AG
Abteilung Bestandsverwaltung Firmenkunden
Riehler Straße 190, 50735 Köln
Telefon: 0221 7573141 oder 0221 7573953
E-Mail: evg@devk.de

Renten-Zusatzversicherung (alte BVA Abt. B)

Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Renten-Zusatzversicherung (alte BVA Abt. B)
Bahnhofstraße 1-5, 48143 Münster
Telefon: 0251 4882700
E-Mail: muenster@kbs.de

Es gibt noch Büros in Kassel und Rosenheim

Langzeitkonten im DB Konzern - Wertguthabenfonds

Fonds zur Sicherung von Wertguthaben e. V.
Europaplatz 1, 10557 Berlin

oder

Europa-Allee 70-76, 60486 Frankfurt am Main
E-Mail: info@wertguthabenfonds.de

Betriebsrente der Deutschen Bahn AG

Deutsche Bahn AG
DB Personalservice
Betriebliche Altersversorgung
Postfach 04 08 53, 10064 Berlin
Telefon: 030 29758444
E-Mail: DB.Betriebsrenten@deutschebahn.com

Unfallrenten/Berufskrankheiten

Unfallversicherung Bund und Bahn
26380 Wilhelmshaven
Telefon: 04421 4074007
E-Mail: info@uv-bund-bahn.de

BG Verkehr

Verkehrswirtschaft, Postlogistik,
Telekommunikation
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg
Telefon: 040 3980-0
E-Mail: info@bg-verkehr.de



WITWEN-/WITWERRENTE

Der Tod der:des Ehe- oder Lebenspartner:in ist ein schwerer Schicksalsschlag. Damit zum menschlichen Verlust nicht auch noch Existenzängste kommen, zahlt die Deutsche Rentenversicherung mehr als 5 Millionen Witwen-/Witwerrente.

Unterstützung für den:die Partner:in

Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente hat, wer bis zum Tod des:der Partner:in mit ihr:ihm verheiratet war. Das gilt auch für eingetragene Lebenspartnerschaften. Außerdem muss für den:die Verstorbene:n Rentenanspruch bestanden haben:

- » Die:der verstorbene Ehepartner:in hat mindestens fünf Jahre lang Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt oder ist bereits Rentner:in und
- » Die:der noch lebende Partner:in hat nicht wieder geheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet.

Unterschieden werden die kleine und die große Witwen-/Witwerrente.

Die kleine Witwen-/Witwerrente

Die kleine Witwen-/Witwerrente beträgt 25 Prozent der Rente, die die:der Verstorbene bekam oder bekommen hätte. Sie steht hinterbliebenen Partner:innen zu,

- » die jünger als 46 Jahre und sechs Monate (2025) sind,
- » nicht erwerbsgemindert sind und
- » kein Kind erziehen.

Das gilt für Todesfälle bis 31. Dezember 2011. Für Todesfälle nach diesem Zeitpunkt steigt die Altersgrenze für die Witwen-/Witwerrente stufenweise auf 47 Jahre an.

Die kleine Witwen-/Witwerrente wird höchstens 24 Monate lang nach dem Tod der/des Verstorbenen gezahlt. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Witwen/Witwer dann allein für ihren Lebensunterhalt sorgen können.

Die große Witwen-/Witwerrente

Sie beträgt 55 Prozent der Rente, die die:der Verstorbene bekam oder bekommen hätte. Dazu kommen Zuschläge für jedes Kind. Anspruch hat, wer

- » mindestens 46 Jahre und sechs Monate (2025) alt ist oder
- » erwerbsgemindert oder erwerbsunfähig ist oder
- » ein eigenes Kind erzieht oder ein Kind des:der Verstorbenen.

Seit 2012 wird die Altersgrenze für Witwen-/Witwerrente jährlich um einen Monat vom 45. Lebensjahr an angehoben. Für Todesfälle ab dem Jahr 2029 gilt dann die Altersgrenze von 47 Jahren für die große Witwen-/Witwerrente. Ohne Abschläge wird die Hinterbliebenenrente dann gezahlt, wenn die:der Versicherte nach dem 65. Lebensjahr verstirbt.

Altes und neues Recht

Eine Neuregelung gibt es für Ehen, die ab 1. Januar 2002 geschlossen wurden: Hier wird die Witwen-/Witwerrente nur noch gezahlt, wenn die Ehe mindestens ein Jahr bestanden hat (Ausnahme: der:die Partner:in ist beispielsweise durch einen Unfall ums Leben gekommen). Unter bestimmten Umständen gilt aber auch heute noch das alte Recht. Dann wird die kleine Witwen-/Witwerrente unbegrenzt gezahlt.

Das alte Recht gilt weiterhin, wenn der:die Ehepartner:in

- » vor dem 1. Januar 2002 gestorben ist oder
- » nach dem 31. Dezember 2001 gestorben ist, beide aber vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben und ein:e Ehepartner:in vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

Bei Wiederheirat kann man eine Abfindung auf die Witwen-/Witwerrente in Höhe von zwei Jahresrenten erhalten. Die Witwen-/Witwerrente muss bei der Deutschen Rentenversicherung beantragt werden.

Einkommen wird angerechnet

Wenn Witwen/Witwer eigene Einkünfte aus Berufstätigkeit, Rente oder Vermögen haben, werden diese auf die Witwen-/Witwerrente angerechnet. Die Deutsche Rentenversicherung ermittelt zunächst das Nettoeinkommen. Liegt es über einem bestimmten Freibetrag, werden vom verbleibenden Nettoeinkommen 40 Prozent auf die Rente angerechnet. Das heißt, die Witwen-/Witwerrente fällt möglicherweise geringer aus.

Der Freibetrag für die Einkommensanrechnung beträgt das 26,4-fache des aktuellen Rentenwerts, der jährlich angepasst wird. Der Freibetrag vom 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2026 beträgt bundesweit 1.076,86 Euro. Der jeweilige Freibetrag erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um das 5,6-fache des aktuellen Rentenwertes.

So wird der Freibetrag errechnet (seit Juli 2025)

Beispiel: Eine Witwe bekommt 500 Euro Hinterbliebenenrente. Aus ihrem Nebenverdienst erzielt sie ein monatliches Bruttoeinkommen von 1.800 Euro.

Zunächst wird durch den Abzug eines Pauschalwertes beim Arbeitsentgelt von 40 Prozent ein Nettoeinkommen ermittelt. Bei anderen Einkommen gelten andere Pauschalwerte z. B. bei Renten nur 14 Prozent oder bei Pensionen 25 Prozent.

Die Deutsche Rentenversicherung rechnet auf Anfrage gern aus, um wie viel sich die Hinterbliebenenrente durch eigenes Einkommen vermindert. Dabei gibt sie auch Auskunft, welche Einkommensarten auf welche Weise angerechnet werden. Nicht angerechnet werden zum Beispiel Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld II, Grundsicherung oder Sozialhilfe.

1	Brutto-Hinterbliebenenrente			500,00 €
2	Einkommen z. B. aus Arbeitsentgelt mtl.	1.800,00 €		
	davon Pauschalabzug 40 % (bei Renten 14 % oder Pensionen 25 %)	720,00 €		
	verbleiben netto		1.080,00 €	
	zuzüglich evtl. weiteres Einkommen z. B. Miete			
3	abzüglich Freibetrag z. Zt. mtl.		1.076,86 €	
	eventl. zzgl. Freibetrag für Kinder			
	Freibetrag gesamt		1.076,86 €	
4	Nettoeinkommen über den Freibetrag		3,14 €	
5	davon werden 40 % angerechnet		1,25 €	1,25 €
6	ergibt als Hinterbliebenenrente			498,75 €

(Hiervon müssen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen werden.)

Sterbevierteljahr

In den ersten drei Monaten nach dem Sterbemonat erhalten Witwen:Witwer die Witwen-/Witwerrente in voller Höhe der Versichertenrente, um sich besser auf die neue finanzielle Situation einstellen zu können. Danach wird das eigene Einkommen angerechnet und die Rente reduziert sich gegebenenfalls.

Witwen-/Witwerrente beantragen

Die Witwen/Witwerrente gibt es nur auf Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung.

Erziehungsrente

Die Erziehungsrente gibt es für Geschiedene, die nicht wieder geheiratet haben, wo der:die Ex-Partner:in verstorben ist und aus dieser Beziehung minderjährige Kinder bestehen. Sie ist aber keine Rente aus der Versicherung der:des Verstorbenen, sondern aus eigener Versicherung der:des hinterbliebenen Partner:in. Um Anspruch auf die Rente zu haben, muss der:die Hinterbliebene deshalb auch mindestens fünf Jahre lang Rentenbeiträge gezahlt haben.

Witwen-/Witwerrente für Geschiedene

Geschiedene Ehepartner:innen haben auch Anspruch auf Witwen-/Witwerrente, sofern die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden wurde und die:der jetzt hinterbliebene Ex-Partner:in nicht mehr geheiratet hat. Außerdem muss ein Unterhaltsanspruch an die:den Verstorbene:n bestanden haben.

Du hast Fragen?

Weitere Informationen gibt es auf:

www.deutsche-rentenversicherung.de

oder unter der kostenlosen Servicenummer 0800 1000 4800.

Die Betriebsrente für Hinterbliebene in der Renten- Zusatzversicherung

Auch in der Renten-Zusatzversicherung (RZV) der Knappschaft-Bahn-See (KBS) – ehemalige BVA Abteilung B – gibt es eine ähnliche Regelung wie in der gesetzlichen Rente. Dabei richten sich Art (große oder kleine Witwen-/Witwerrente, Halb- oder Vollwaisenrente), Höhe sowie Dauer des Anspruchs nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit die Satzung keine Sonderregelung vorsieht.

So wird abweichend von der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente in Höhe der Betriebsrente der:des verstorbenen Versicherten für das sogenannte „Sterbevierteljahr“ nicht gezahlt. Witwen- bzw. Witwerrente und Waisenrenten dürfen zusammen nicht höher sein, als die Betriebsrente

der:des verstorbenen Versicherten. Gegebenenfalls werden die Hinterbliebenenrenten anteilig gekürzt.

Für Hinterbliebene gelten die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über das Zusammenreffen von Rente und Einkommen entsprechend. Eine doppelte Einkommensanrechnung findet jedoch nicht statt. Der:dem Hinterbliebenen werden mindestens 35 Prozent der ihr:ihm zustehenden Betriebsrente für Hinterbliebene gezahlt.

Wann beginnt die Betriebsrente für Hinterbliebene?

Die Betriebsrente für Hinterbliebene beginnt grundsätzlich mit dem Beginn der Renten wegen Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Quelle: Ihre Vorsorge – Eine Initiative der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See



ERWERBSMINDERUNGSRENTEN

Wann erhalten Versicherte eine Erwerbsminderungsrente?

Voraussetzung ist, dass die Versicherten die Regelaltersgrenze für die reguläre Altersrente noch nicht erreicht haben. Zudem gilt der Grundsatz: „Reha vor Rente.“ D. h. zunächst muss man grundsätzlich an einer medizinischen bzw. beruflichen Rehabilitationsmaßnahme teilnehmen. Ziel ist es, die Erwerbsfähigkeit zu verbessern bzw. wiederherzustellen. Ist dies nicht möglich, beurteilt die Deutsche Rentenversicherung, wie viele Stunden die Versicherten noch arbeiten können. Davon hängt ab, ob die Versicherten eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung erhalten.

Weitere Voraussetzungen:

- » Die Versicherten müssen mindestens fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung in der Deutschen Rentenversicherung versichert gewesen sein (die sogenannte allgemeine Wartezeit).
- » Die Versicherten müssen grundsätzlich in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge an die Rentenversicherung gezahlt haben, zum Beispiel während einer sozialversicherten Beschäftigung.

- » Falls in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung unverschuldet keine drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt werden konnten, zum Beispiel aufgrund von Schwangerschaft oder Arbeitsunfähigkeit: Dann wird die Zeit, in der keine Beiträge zahlen konnten, herausgerechnet und der Fünfjahreszeitraum um diese Zeit in die Vergangenheit verlängert.

Wenn bereits vor 1984 die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt wurde und in der Zeit von 1984 bis zum Eintritt die Erwerbsminderung jeder Monat mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten (zum Beispiel freiwillige Beiträge, unter bestimmten Voraussetzungen auch Zeiten der Arbeitslosigkeit) belegt ist, können Versicherte Erwerbsminderungsrenten berechtigt sein, obwohl die drei Jahre Pflichtbeiträge innerhalb des Fünfjahreszeitraumes unerfüllt sind.

Zeiten und Beiträge für die Erwerbsminderungsrente

- » Beitragszeiten, das können zum Beispiel Pflichtbeiträge sein, die Versicherten zusammen mit den Arbeitgeber:innen gezahlt oder als Selbständige alleine gezahlt haben. Unter bestimmten Voraussetzungen zählen auch Zeiten, in denen Krankengeld, Arbeitslosengeld, im Zeitraum von Januar 2005 bis Dezember 2010 Arbeitslosengeld II oder Übergangsgeld bezogen wurde,

- » freiwillige Beiträge, die allein gezahlt wurden,
- » Kindererziehungszeiten für die ersten 2,5 beziehungsweise 3 Lebensjahre,
- » Zeiten der nicht erwerbsmäßigen häuslichen Pflege,
- » Zeiten aus einem Versorgungsausgleich bei Scheidung,
- » Zeiten aus Minijobs (ohne eigene Beitragsaufstockung allerdings nur anteilig),
- » Zeiten aus einem Rentensplitting unter Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner:innen,
- » Ersatzzeiten (z. B. Zeiten der politischen Verfolgung in der DDR).

Versicherte brauchen keine fünf Jahre Wartezeit zu erfüllen, wenn einer der folgenden Gründe dazu geführt hat, dass die Versicherten voll oder teilweise erwerbsgemindert sind:

- » ein Arbeitsunfall
- » eine Berufskrankheit
- » eine Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung
- » politische Haft

In diesen Fällen genügt ein einziger Beitrag zur Rentenversicherung. Bei einem Arbeitsunfall beziehungsweise Eintritt einer Berufskrankheit ist Voraussetzung, dass die Versicherten zum Zeitpunkt des Unfalls oder der Erkrankung versicherungspflichtig waren. War das nicht der Fall, müssen die Versicherten für mindestens zwölf Monate Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder

Tätigkeit in den letzten zwei Jahren vor dem Unfall oder der Erkrankung gezahlt haben.

Sie brauchen auch keine fünf Jahre Wartezeit zu erfüllen, wenn Versicherte

- » innerhalb von sechs Jahren nach dem Ende einer Ausbildung voll erwerbsgemindert geworden sind und
- » in den zwei Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens zwölf Monate Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung gezahlt haben.

Der Zeitraum von zwei Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung verlängert sich um Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres, längstens jedoch um sieben Jahre.

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Versicherte erhalten eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung noch mindestens drei, aber weniger als sechs Stunden täglich arbeiten können. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung und weiteres Einkommen

Haben Versicherte neben einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung weiteres Einkommen, kann sich dieses auf die individuelle Rentenhöhe auswirken. Die jeweilige Hinzuverdienstgrenze wird individuell ermittelt. Wird sie überschritten, wird die Rente gekürzt. Versicherte sollten sich schon vor Aufnahme einer Beschäftigung informieren, welche Auswirkungen dies auf ihre Rente hat.

Was ist, wenn es keine Teilzeitarbeit gibt?

Wenn Versicherte arbeitslos sind, weil ein entsprechender Teilzeitarbeitsplatz nicht vorhanden ist, können sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bekommen, obwohl sie aus medizinischer Sicht nur teilweise erwerbsgemindert sind.

Sonderregelung für Jahrgänge bis 1961

Sind Versicherte vor dem 2. Januar 1961 geboren, gilt eine Vertrauensschutzregelung: Sie können bei Berufsunfähigkeit wegen gesundheitlicher Einschränkungen eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bekommen.

Voraussetzung dafür ist:

- » Versicherte können in Ihrem bisherigen Beruf, für den sie qualifiziert sind, nicht mehr oder nur noch weniger als sechs Stunden täglich arbeiten,

- » Sind Versicherte in einem anderen Beruf aber noch mindestens sechs Stunden täglich einsetzbar, wird geprüft, ob eine andere Tätigkeit zugemutet werden kann. Diese Tätigkeit muss dem individuellen Leistungsvermögen entsprechen und zumutbar sein,
- » Auf dem Arbeitsmarkt müssen genügend solcher Arbeitsplätze bereitstehen. Es ist aber nicht erforderlich, dass diese Arbeitsplätze auch frei sind und damit tatsächlich zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich gilt: Ein Beruf, für den die Versicherten durch berufliche Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind, ist immer zumutbar.

Erwerbsminderungsrente und Nebenjob

Für Erwerbsminderungsrenten gilt allerdings, dass eine Beschäftigung nur im Rahmen des festgestellten Leistungsvermögens ausgeübt werden darf, welches Grundlage für die Erwerbsminderungsrente ist. Anderenfalls kann der Anspruch auf die Rente trotz Einhaltung der Hinzuverdienstgrenzen entfallen. Die Versicherten sollten sich daher schon vor Aufnahme eines Nebenjobs informieren, welche Auswirkungen dies auf ihre Rente hat.

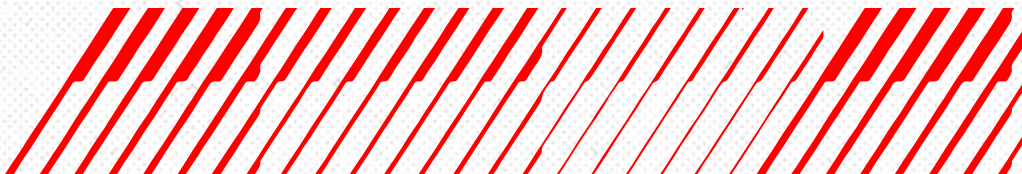
Verbesserungen für bestimmte Erwerbsminderungsrenten

Die Regelungen für die Berechnung einer Erwerbsminderungsrente wurden in der Vergangenheit wiederholt angepasst. Deutliche Verbesserungen gab es insbesondere ab Juli 2014 und ab Januar 2019. Profitiert haben damals jedoch nur Neurentner:innen. Menschen, die zu diesen Zeitpunkten bereits eine Erwerbsminderungsrente erhielten, wurden nicht erreicht. Ziel des Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes ist es daher, auch für sie die Erwerbsminderungsrenten zu erhöhen. Schätzungen zufolge werden rund drei Millionen Renten einen Zuschlag erhalten. Ab Juli 2024 erhalten Bezieher:innen einer Erwerbsminderungsrente oder einer sich daran anschließenden Alters- oder Hinterbliebenenrenten einen Zuschlag zu ihrer Rente. Grundsätzlich erhalten die Rentner:innen einen Zuschlag, deren Erwerbsminderungsrente in der Zeit von Januar 2001 bis Dezember 2018 begonnen hat. Ein Antrag ist nicht notwendig.

Bei einem Rentenbeginn zwischen Januar 2001 und Juni 2014 beträgt der Zuschlag 7,5 Prozent. Rentner:innen mit einem Rentenbeginn ab Juli 2014 profitieren bereits von einigen Verbesserungen, daher beträgt der Zuschlag bei einem Rentenbeginn zwischen Juli 2014 und Dezember 2018 nur 4,5 Prozent.

Von Juli 2024 bis November 2025 wird der Zuschlag getrennt von der Rente ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt Mitte des Monats. Der Zuschlag wird auf der Grundlage des Rentenzahlbetrags berechnet.

Ab Dezember 2025 wird der Zuschlag in einer Summe mit der Rente ausgezahlt. Er wird auf der Grundlage der persönlichen Entgeltpunkte berechnet.





DER GRUNDRENTENZUSCHLAG

Wer viele Jahre gearbeitet und dabei unterdurchschnittlich verdient hat, erhält seit dem 1. Januar 2021 einen Grundrentenzuschlag. Der Grundrentenzuschlag ist keine eigenständige Leistung, sondern ein Plus zur bestehenden Rente. Er wird zusammen mit der gesetzlichen Rente ausbezahlt. Die Höhe wird individuell bestimmt.

Um den Zuschlag erhalten zu können, müssen mindestens 33 Jahre an sogenannten Grundrentenzeiten vorhanden sein. Dazu zählen beispielsweise Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus Berufstätigkeit, Kindererziehungszeiten und Pflegezeiten sowie Zeiten, in denen man Leistungen bei Krankheit oder Rehabilitation bekommen hat.

Auch im Ausland erworbene Zeiten können dazu zählen, wenn diese Zeiten nach dem Europarecht oder einem Sozialversicherungsabkommen für die Rente zu berücksichtigen sind. Durchschnittlich muss das Einkommen während des Berufslebens weniger als 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes betragen haben. Auf den Grundrentenzuschlag wird Einkommen angerechnet.

Laut Bundesministerium für Arbeit und Soziales werden derzeit etwa 1,4 Millionen Grundrentenzuschläge gezahlt. Rund drei Viertel davon sind Frauen. In Ostdeutschland erhalten mehr Menschen einen Grundrentenzuschlag als im Westen. Die durchschnittliche Höhe des Grundrentenzuschlags liegt bei rund 86 bis 92 Euro brutto pro Monat.



RENTE UND STEUERN

Alle Einnahmen in Form von Geld oder geldwerten Leistungen (mit wenigen Ausnahmen) gelten zum Zeitpunkt des Eintrittes in den Ruhestand als Alterseinkünfte. Steuerpflichtig bleibt man auch als Rentner:in. Die gesetzliche Rente wird jedoch noch nicht voll versteuert.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Wachstumschancengesetz eine Reform der Rentenbesteuerung beschlossen. Rückwirkend ab dem Jahr 2023 steigt die Steuerbelastung von Neurenten um 0,5 Prozentpunkte (anstatt ein Prozentpunkt). Menschen, die 2025 in Rente gehen, müssen 83,5 Prozent ihrer Rente besteuern. Kompett zu versteuern sind Renten ab dem Renteneintrittsjahr 2058. Ursprünglich war dies bereits im Jahr 2040 der Fall gewesen.

Wichtig: Wie viel von der Rente besteuert wird, wird individuell bis zum Lebensende festgeschrieben - und zwar in Form eines feststehenden Freibetrages in Euro und Cent. Dieser erhöht sich durch die jährlichen Rentenanpassungen nicht mit.

Für Renten, die schon vor 2006 begonnen haben, beträgt der Besteuerungsanteil 50 Prozent. Als Rente im Sinne des Finanzamtes gilt die Bruttorente - also vor Abzug des Eigenanteiles zur Kranken- und Pflegeversicherung. Ebenfalls nachgelagert besteuert werden **Erwerbsminderungs-** und **Hinterbliebenenrenten**.

PROZENTSÄTZE ZUR BERECHNUNG DES RENTENFREIBETRAGES		
RENTEN-BEGINN	BESTEU-ERUNGS-ANTEIL IN %	RENTEN-FREIBETRAG IN %
2005	50	50
2006	52	48
2007	54	46
...
2021	81	19
2022	82	18
2023	82,5	17,5
2024	83	17
2025	83,5	16,5
2058	100	0

Die Beamtenpensionen werden schon immer voll besteuert - auf der Basis der Lohnsteuerkarte unter Berücksichtigung bestimmter Altersfreibeträge. Allerdings sinken diese für Neu-Pensionär:innen seit 2005 langsam ab. Als Ausgleich gibt es einen Zuschlag, der allerdings ebenfalls schrittweise abgesenkt wird. Bei Versorgungsbeginn in 2025 sind es 12,8 Prozent, höchstens 960 Euro, und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag 288 Euro.

Altersbezüge aus betrieblicher Altersversorgung, für die seit 2002 von Arbeitgeber:innen oder Arbeitnehmer:innen Beiträge steuerfrei eingezahlt wurden, sind im Alter voll zu versteuern, z. B. Leistungen aus dem DEVK Pensionsfonds nach dem bAV-TV EVG oder Betriebsrenten der DB AG nach dem Zusatzversicherungsstarifvertrag (ZVerSTV).

BESTEUERUNG DES ERTRAGSANTEILES FÜR BETRIEBSRENTEN DER RENTEN-ZUSATZVERSICHERUNG (RZV)

ALTER BEI RENTENBEGINN	ERTRAGSANTEIL DER RENTE IN %
50	30
52	29
55	26
57	25
60	22
62	21
65	18
67	17
69	15

Die Betriebsrenten der Renten-Zusatzversicherung (RZV) der Knappschaft-Bahn-See (KBS) – ehemalige BVA Abteilung B – und Renten aus öffentlichen Zusatzrentensystemen wie der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) werden nur mit dem sogenannten Ertragsanteil versteuert, da sie bereits während der Ansparphase größtenteils versteuert wurden. Der Ertragsanteil ist gesetzlich festgelegt.

Seine Höhe bestimmt sich nach dem Alter der:des der Rentner:innen bei Rentenbeginn und der Dauer des Rentenbezuges (s. Tabelle).*

Teile der Umlage des Arbeitgebers werden seit 2008 steuerfrei gestellt. Diese Regelung führt dazu, dass der Teil der Betriebsrente der Renten-Zusatzversicherung der hiervon betroffen und voll zu versteuern ist.

Die Renten-Zusatzversicherung der KBS versendet an die Rentenbezieher:innen der RZV automatisch im Januar/Februar eines Jahres eine Leistungsmitteilung nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG. Mit der Leistungsmitteilung werden die jährlich bezogene Rentenleistung und die von der Betriebsrente abgeführten Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ausgewiesen.

* Allerdings werden seit dem 1. Januar 2008 Umlagen der Arbeitgeber:innen schrittweise steuerfrei gestellt. Der Steuerfreibetrag beläuft sich seit 2020 auf 3 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung und steigt weiter schrittweise bis auf 4 Prozent an (2008: 1 Prozent; 2014: 2 Prozent; 2020: 3 Prozent; 2025: 4 Prozent). Diese gesetzliche Regelung führt dazu, dass der Teil der Betriebsrente der RZV, der hiervon betroffen ist, voll zu versteuern ist.

Wenn du eine Einkommensteuererklärung abgeben musst, kannst du die in der Leistungsmitteilung ausgewiesenen Beträge ganz leicht in die Anlage R der Einkommensteuererklärung übernehmen. Zusätzlich hat die RZV einen Fragenkatalog zu diesem Thema erstellt, der im Internet abrufbar ist.

www.kbs.de/DE/RentenZusatzversicherung

Steuerfrei bleiben nur

- » Zahlungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- » Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- » Wiedergutmachungsrenten,
- » Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Steuererklärung für Rentner:innen

Zwar sind Renten nach den nun geltenden Steuervorschriften steuerpflichtig; das heißt aber noch lange nicht, dass jetzt alle Rentner:innen Steuern zahlen müssen. Als Ruheständler:in kann man wie Jeder: andere Steuerpflichtige einiges von seinen Einkünften abziehen: zunächst einmal einen Grundfreibetrag, den es für alle Steuerzahlende gibt. Für das Jahr 2026 beträgt sich dieser Freibetrag auf 12.348 Euro.

Wer über diesen Freibeträgen liegt, muss eine Steuererklärung abgeben. Ob ein:e Rentner:in künftig Steuern zahlen muss, hängt auch von den sonstigen Einkünften ab. Denn viele Senior:innen haben neben den Bezügen aus der gesetzlichen Rentenversicherung Einnahmen aus betrieblicher Altersvorsorge oder auch einer Eigentumswohnung, einem privaten Vorsorgeprodukt, einer Fotovoltaikanlage oder Zinserträgen.

Die Deutsche Rentenversicherung hilft Rentner:innen schnell und unbürokratisch bei der Steuerklärung - mit der „Rentenbezugsmitteilung zur Vorlage beim Finanzamt“. Die Bescheinigung enthält alle steuerlich relevanten Beträge mit Hinweisen, wo die Werte in der Steuererklärung einzutragen sind.

Rentenbeziehende, die einmal eine Bescheinigung erhalten haben, bekommen diese automatisch auch in den Folgejahren zwischen Mitte Januar und Ende Februar zugesandt. Rentner:innen können diese Bescheinigung einfach anfordern:

- » unter der kostenlosen Telefonnummer 0800 10004800 oder
- » online auf www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Online-Services/online-services_node.html

Weitere Informationen:

Die Broschüre „Informationen zum Steuerrecht“ von der Deutschen Rentenversicherung gibt es kostenlos in jeder Beratungsstelle oder im Internet:

www.deutsche-rentenversicherung.de

Ansonsten helfen Lohnsteuerhilfvereine oder Steuerberater:innen bei der Erstellung der Steuerklärung. Mehr Infos gibt es unter:

www.bvl-verband.de

Quelle: „Ihre Vorsorge“ - eine Initiative der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

TARIFLICHE LEISTUNGEN



BETRIEBLICHE ALTERSVORSORGE IM DB KONZERN

Die EVG hat mit der DB AG mehrere Bausteine für die betriebliche Altersvorsorge (bAV) der Arbeitnehmer:innen im DB Konzern tariflich vereinbart.

Arbeitgeber:innenfinanzierte bAV

Beschäftigte mit Ansprüchen nach dem „Tarifvertrag zu Grundsätzen der betrieblichen Altersvorsorge für die Arbeitnehmer:innen verschiedener Unternehmen des DB Konzerns“ (bAV-TV EVG) erhalten einen arbeitgeber:innenfinanzierten Beitrag zur betrieblichen Altersvorsorge. Dazu zahlt der DB Konzern für die Beschäftigten in fast allen Gesellschaften einen Betrag in Höhe von drei Prozent des monatlichen Entgeltes (mind. 75 Euro pro Monat bzw. 900 Euro pro Jahr) in den DEVK-Pensionsfonds ein.

Für Beschäftigte, deren letztes Jahresgehalt unterhalb der Rentenbeitragsbemessungsgrenze (BBG) lag, gibt es zusätzlich zehn Prozent Bonus auf den arbeitgeber:innenfinanzierten Beitrag.

Mehr Infos findest du im Intranet unter:

[DB Personalportal](#) » [Beschäftigung](#) » [Arbeitsbed. & Finanzielles](#) » [Betriebliche Altersversorgung](#) » [Entgeltumwandlung bAV](#) » [Überblick DEVK-Pensionsfonds](#)

Besondere Entgeltumwandlung

DB-Beschäftigte, die monatlich mindestens 30 Euro in den DEVK-Pensionsfonds einzahlen, erhalten von dem Arbeitgeber zusätzlich 20 Euro (240 Euro im Jahr) für ihre betriebliche Altersvorsorge.

Insgesamt (Arbeitgeber:innenbeiträge hinzugerechnet) können Beschäftigte von ihrem Bruttoentgelt bis zur Höhe von vier Prozent der Renten-Beitragsbemessungsgrenze (BBG) – das sind 4.056 Euro im Jahr 2026 – steuer- und sozialversicherungsfrei in die bAV umwandeln (sowie nach Vereinbarung weitere vier Prozent der BBG steuerfrei). Der:die Arbeitgeber:in zahlt auf die umgewandelten Beiträge in den DEVK-Pensionsfonds zehn Prozent Bonus, wenn das letzte Jahresgehalt unterhalb der BBG lag.

Mehr über das Angebot der DEVK erhältst du unter: www.bahn.devk.de

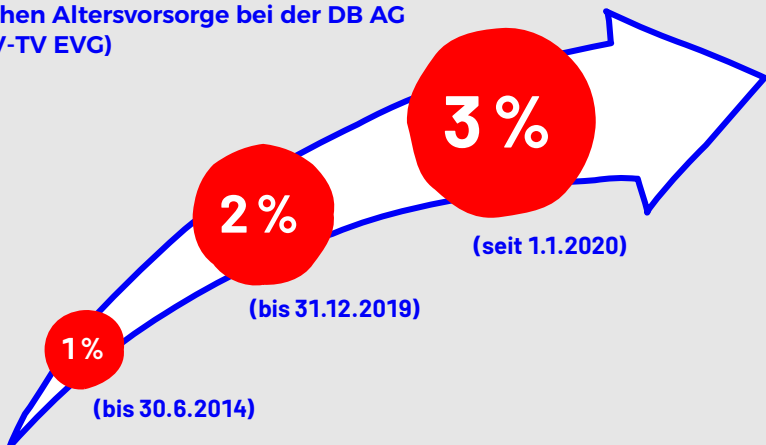
AG-Fördervereinbarung bAV

Für DB-Beschäftigte besteht die Möglichkeit, Zeitguthaben mit einem zusätzlichen Bonus in die betriebliche Altersvorsorge umzuwandeln. Dabei können Zeitguthaben aus Überzeit (aus dem Vorjahr), aus Erholungsurlaubsansprüchen, die über den gesetzlichen Mindesturlaub hinausgehen, oder aus dem Zusatzurlaub für Wechselschicht-, Schicht- und Nachtarbeit ganz oder teilweise in die bAV übertragen. Zudem besteht die Möglichkeit, auch aus dem Verfügungskonto in die bAV einzuzahlen. Als Zuschuss zahlt der:die Arbeitgeber:in für jede volle eingebrachte Stunde fünf Euro in den DEVK-Pensionsfonds ein. Auf den eingebrachten Gesamtbetrag (Wert der Stunde plus fünf Euro Zuschuss) zahlt der:die Arbeitgeber:in zudem einen Bonus von zehn Prozent.

bAV-Prämie für Auszubildende und Studierende

Auszubildende und dual Studierende erhalten nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung beziehungsweise dualen Studium im DB Konzern nach Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach zwei Jahren ununterbrochenem Beschäftigungsverhältnis eine einmalige arbeitgeber:innenfinanzierte Prämie zur betrieblichen Altersvorsorge in Höhe von 1.000 Euro. Zusätzliche 500 Euro werden nach dem dritten Jahr in einem ununterbrochenen Beschäftigungsverhältnis gezahlt.

Entwicklung der arbeitgeber:innenfinanzierten betrieblichen Altersvorsorge bei der DB AG (nach bAV-TV EVG)



ÜBERBLICK ÜBER DAS SYSTEM DER BETRIEBLICHEN ALTERSVORSORGE BEI DER DB AG

**Arbeitgeberfinanzierter
bAV-Beitrag von 3 %
des Bruttolohns**

(mind. 75 €/Monat)
+ 10 % Bonus

**Entgeltumwandlung
+ 10 % Arbeitgeber:innen-
zuschuss**

**AG-Fördervereinbarung bAV
zur Umwandlung von
Zeitguthaben**

+ 5 € Bonus/Stunde
+ 10 % Bonus

**Zusatzrente
nach ZVersTV**





**Besondere
Entgeltumwandlung**

+ 10 % Bonus
+ 20 € Bonus/Monat



**1.500 € bAV-Prämie
für Auszubildende und
Dual Studierende**

(wenn mind. 3 Jahre
bei DB AG beschäftigt)

**Betriebsrentenzuschuss
nach BetrRZ-TV EVG
auf 75 €/Monat**

(für von der DR über-
geleitete Beschäftigte)



**Renten-Zusatzversicherung
der Knappschaft-Bahn-See**

(ehem. BVA Abteilung B)



BESONDERE TEILZEIT IM ALTER

Demografietarifvertrag

Arbeitnehmende, die:

- a. das 61. Lebensjahr bis spätestens 31. Dezember 2027 vollenden **und**
- b. zu diesem Zeitpunkt eine Betriebszugehörigkeit von mindestens 20 Jahren besitzen **und**
- c. zuletzt mindestens zehn Jahre eine Tätigkeit ausgeübt haben, für die sie im Kalenderjahr mindestens für 80 Stunden Erschwerniszulagen nach den jeweils geltenden tarifvertraglichen Regelungen erhalten haben **oder** überwiegend besonderen äußeren Einflüssen (z. B. Wetter, Lärm, Temperatur, Atemschutz) ausgesetzt sind oder schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX sind,

haben Anspruch auf eine Arbeitszeitreduzierung um 45 Regenerationsschichten.

Sie erhalten 90 Prozent ihres Tabellenentgeltes. Andere, arbeitszeitabhängige, Zulagen, wie die Differenzzulage bzw. ZÜL und ZÜG werden entsprechend der Arbeitszeitreduzierung angepasst.

Grundsätzlich bestehen zwei verschiedene Freistellungsmodelle:

- » Freie Tage und
- » Blockfreizeit.

Freie Tage

Es wird ein Arbeitszeitplan erstellt, der die Regenerationsschichten enthält. Die Regenerationsschichten können dabei statisch (z. B. immer freitags) oder an verschiedenen Kalendertagen, aber immer als ganze Schichten/Tage geplant werden.

Block-Freizeit

Bei diesem Modell findet lediglich eine Verblockung innerhalb eines Kalenderjahres statt. Arbeitnehmer:in und Arbeitgeber:in vereinbaren ggf. schon im Rahmen der Urlaubsplanung die Freistellung für die 45 Regenerationsschichten; hier sind auch ganze Wochen möglich.

Vollständige Verblockung

Die Vollverblockung bei der Besonderen Teilzeit wird vom Arbeitgeber nicht mehr genehmigt.

Antragstellung

Die:der Arbeitnehmer:in muss spätestens vier Monate vor Beginn der gewünschten Teilnahme an der „besonderen Teilzeit im Alter“ einen Antrag stellen. Wir empfehlen, bereits bei der Beantragung die gewünschte Gestaltung der Arbeitszeit (Vier-Tage-Woche oder Verblockung) mitzuteilen. Antragsformulare sind beim zuständigen Personalmanagement vor Ort vorhanden.

Urlaub

Es bleibt bei sechs Wochen Urlaubsanspruch. Jedoch ist die persönliche (gewünschte und vereinbarte) Arbeitszeitverteilung wie bei einem Teilzeitmodell zu beachten.

Auswirkung auf die Rente

Die Rentenberechnung ist kompliziert, weil sie deinen persönlichen Lebenslauf berücksichtigt (siehe Kapitel „Berechnung der Rente“). Grundsätzlich bedeutet die Reduzierung des Entgeltes auf 90 Prozent auch eine geringere Rentensteigerung für den Zeitraum der Teilzeit im Alter. Allerdings bleibt die erworbene Rentenanwartschaft erhalten und nur der Rentenzuwachs für z. B. sechs Jahre verringert sich um zehn Prozent auf dann 90 Prozent.

Ähnliche Auswirkungen hatten auch vergangene Regelungen der Altersteilzeit oder des Vorruhestandes. Nach den Regelungen des DemografieTV besteht der Anspruch des Arbeitnehmers:Arbeitnehmerin vom vollendeten 61. Lebensjahr bis zu dem Monat, in dem er die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 35 SGB VI i. V. m. § 235 SGB VI erreicht.



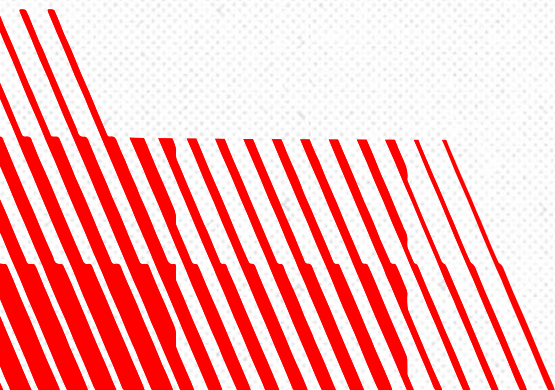
Ziel der gewerkschaftlichen Regelung ist es, dass jede:jeder ohne Rentenabschlag ausscheiden kann.

Rechenbeispiel:

Max Mustermann hat einen Rentenanspruch in Höhe von 1.690,76 Euro. Von dieser Rentenanwartschaft werden noch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen.

Daraus errechnet sich in dieser Beispielrechnung durch die Regelung Teilzeit im Alter bei Max Mustermann ein um 4,07 Euro pro Jahr geringerer gesetzlicher Rentenanspruch (unterstellt wird ein gleichbleibender aktueller Rentenwert von 40,79 Euro, 4,07 Euro = 10 Prozent vom aktuellen Rentenwert).

	KEINE VERÄNDERUNG REGELALTERSENTE
RENTENBEGINN VERSICHERTER GEB. AM 31. DEZEMBER 1962	1. JULI 2029 MIT 66 JAHREN + 6 MONATEN
Renten-anwartschaft	1.690,76 €
2025	+ 40,79 €
2026	+ 40,79 €
2027	+ 40,79 €
2028	+ 40,79 €
2029	+ 20,39 €
GESAMT RENTE BRUTTO	1.874,31 €



TEILZEIT IM ALTER BIS 65 PLUS	RENTE MIT 63 JAHREN WEITERARBEIT WIE BISHER	RENTE MIT 64 JAHREN + 6 MONATE BEI TEILZEIT IM ALTER
1. JULI 2029	1. JANUAR 2027	1. JULI 2027 MIT 64 JAHREN + 6 MONATEN
1.690,76 €	1.690,76 €	1.690,76 €
+ 36,72 €	+ 40,79 €	+ 36,72 €
+ 36,72 €	+ 40,79 €	+ 36,72 €
+ 36,72 €		+ 18,36 €
+ 36,72 €		
+ 18,36 €	Rentenabschlag 12,60 %	
1.856,00 €	1.549,02 €	1.782,56 €



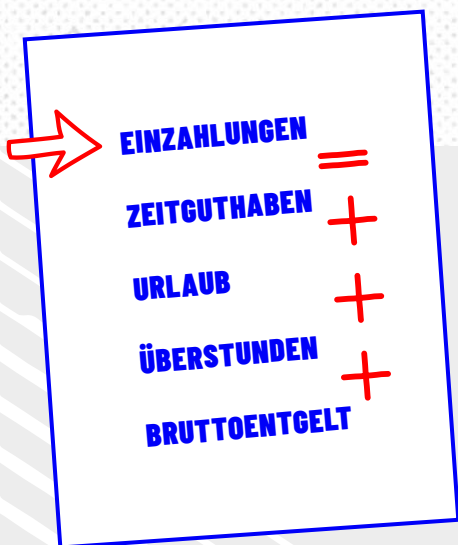


LANGZEITKONTO IM DB KONZERN

Das „Langzeitkonto“ im DB Konzern ist ein von der EVG tarifvertraglich vereinbartes Instrument, das u. a. beim Übergang in die Rente genutzt werden kann. Es wird geführt und verwaltet vom Wertguthabenfonds. Dieser ist eine gemeinsame, vor Insolvenz geschützte Einrichtung, geschaffen von der EVG, der DB AG und dem AGV MOVE.

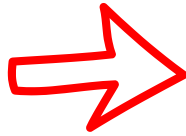
Alle Regelungen aus dem Langzeitkonto finden auch für beurlaubte Beamt:innen Anwendung. Ein „Langzeitkonto“ entsteht immer erst mit der ersten Gutschrift und kann ausschließlich nur von den Beschäftigten selbst gesteuert werden. Anders als das Arbeitszeitkonto (JAZ), das die Arbeitgeber über Dienst- und Einsatzpläne steuert.

Die Einzahlungen auf das Langzeitkonto können aus Zeitguthaben Überstunden nach JAZ, Urlaubstage, auch Zusatzurlaub (ab Mindesturlaub 24 Tage nach BurlG) oder Bruttoentgelte vom steuerpflichtigen Entgelt (oberhalb 603 Euro seit 1.1.2026 nach SCB IV § 8 Abs.1) bestehen. Brutto-Einzahlungen können jährlich korrigiert werden.



ANSPARPHASE

- » Zeitguthaben
- » Urlaubstage
- » Entgelt
- » Verzinsung



WERTGUTHABEN

EINZAHLUNG STEUER- UND SOZIALABGABENFREI

- » Die Einzahlungen auf das Langzeitkonto können aus Zeitguthaben (siehe rechts), Überstunden nach JAZ, Urlaubstagen, auch Zusatzurlaub (ab Mindesturlaub 24 Tage nach BurlG) oder Bruttoentgelten vom steuerpflichtigen Entgelt (**oberhalb 603 Euro seit 1.1.2026 nach SGB IV § 8 Abs.1**) bestehen.
- » Brutto-Einzahlungen können jährlich korrigiert werden. Zusätzlich sind Einmalzahlungen, z. B. aus dem Urlaubs- bzw. Weihnachtsgeld (jährliche Zuwendung) möglich.

Zusätzlich sind Einmalzahlungen, z. B. aus dem Urlaubs- bzw. Weihnachtsgeld (jährliche Zuwendung), möglich.

Jede Einzahlung, die die DB AG auf Wunsch der/des Beschäftigten vornimmt, wird dem persönlichen Entgeltguthaben gutgeschrieben und verzinst. Es ist zu beachten, dass alle Einzahlungen auf das Langzeitkonto, inkl. Bonus und Verzinsung, Bruttobeiträge sind, die erst im Falle der Auszahlung steuer- und sozialabgabenpflichtig werden.

Eine entsprechende Wertmitteilung einschließlich der angefallenen Erträge erfolgt einmal jährlich oder ist

auf dem jeweiligen aktuellen Stand online abrufbar.

Ein „Langzeitkonto“ beim Wertguthabenfonds hat weiterhin eine tarifvertraglich garantierte hohe Verzinsung von 2,1 Prozent plus Überschussbeteiligung.

Beim Langzeitkonto fallen keine Kontoführungsgebühren und keine Kapitalertragssteuer an. Somit ist auch kein Freistellungsauftrag für Kapitalerträge erforderlich. Die Versorgungszuschläge werden entsprechend § 21 Abs.3 DBGrG auch während einer Freistellungsphase gezahlt.

ZWEI ZUFLUSSWEGE

Einbringung von Entgelt

- » Einbringung nur von steuerpflichtigem Entgelt
- » Einbringung aus:
 - » laufendem Entgelt mtl. regelmäßig oder einmalig
 - » Nebenbezügen mtl. regelmäßig
 - » Einmalbezügen (z. B. Weihnachtsgeld)
- » Einbringung aus Weihnachtsgeld und Zuwendungen in € oder % möglich

Einbringung von Zeitguthaben

- » Überzeitzuschlag wird quartalsweise eingebracht
- » Gutschriften aus Einbringung von Arbeitszeit, sofern dies im maßgeblichen Tarifvertrag vorgesehen ist
- » Stunden aus dem Freizeitkonto
- » Erholungsurlaub oberhalb des gesetzlichen Mindesturlaubs
- » Zusatzurlaub (für Nacht- und Schichtarbeit)
- » Zeitguthaben werden mit dem Stundensatz in ein Geldguthaben umgerechnet und als Geldwert gutgeschrieben



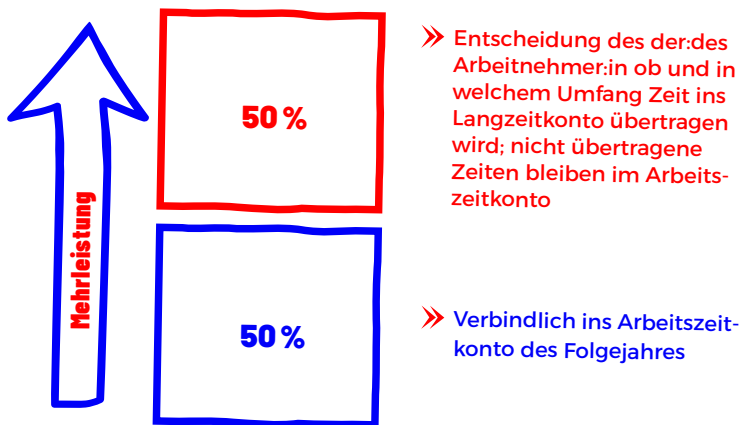
ENTGELTGUTHABEN LANGZEITKONTO

Umwandlung spezieller Entgeltbestandteile gesondert geregelt, z. B. Leistungsentgelt Rufbereitschaft (§ 3 Abs. 9 Anlage 9 FGr 1-TV DB Netz AG)

Die von der:dem Arbeitnehmer:in eingebrachten Zeitguthaben und Urlaubstage werden vom AC, entsprechend der jeweiligen tariflichen Eingruppierung nach Entgelttabelle und dem Jahrestabellenentgelt nach § 29 Abs. 2 BasisTV mit einem Stundensatz nach dem 12,5er Modell zur Anwendung gebracht.

Wie viel von seinen geleisteten Stunden, Urlaubstagen oder Bruttolohn Die:der Arbeitnehmer:in in das Langzeitkonto einzahlen möchte, ist jeder:jedem freigestellt. Eine einmal getroffene Entscheidung über den Einzahlungsmodus wird auf Antrag entsprechend geändert. Einzahlungen von Arbeitszeit aus einem Gleitzeitkonto ist nicht möglich.

ZUFLUSSREGELUNG AUS JAHRESARBEITSZEITKONTO



**Individuelles Jahresarbeitszeit-Soll als Übertragungsschwelle
am Ende des Abrechnungszeitraums (Kalenderjahr)**

Ein „Langzeitkonto“ dient der Abwicklung von künftigen Freistellungen, die die:der Beschäftigte beantragen muss. Sie:er hat einen Anspruch auf Freistellung, wenn diese durch das Wertguthaben finanziert werden kann.

Bei Bedarfsanspruch kann Der:die Arbeitgeber:in eine Auskunft einholen, in wie weit das Guthaben ausreicht, um den gestellten „Antrag auf Freistellung von Arbeit“ gerecht werden zu können.

Freistellung von Arbeit (inklusive Teilzeit) ist nicht gleichzusetzen mit Urlaub!

Das persönliche Entgeltguthaben kann nach schriftlichem Antrag in Anspruch genommen werden für:

1	GESETZLICH GEREGLTE VERRINGERUNG DER ARBEITSZEIT	ANTRAGSFRISTEN
	<ul style="list-style-type: none"> » nach dem Pflegezeitgesetz zum pflegen naher Angehöriger (PflegeZG) » nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) » nach § 8 des Teilzeit und Befristungsgesetzes (TzBfG) 	<ul style="list-style-type: none"> » gesetzliche Frist oder vier Monate
2	VERTRÄGLICH VEREINBARE VERRINGERUNG DER ARBEITSZEIT	
	<ul style="list-style-type: none"> » unmittelbar vor einer Altersrente » berufliche Qualifizierungsmaßnahmen » mindestens fünftägige Gesundheitswoche (BAHN BKK,KBS) 	<ul style="list-style-type: none"> » so früh wie möglich, mindestens neun Monate vor Rentenbeginn » so früh wie möglich, mindestens vier Monate
3	VERTRÄGLICH VEREINBARE UNGEBUNDENE TEILWEISE- ODER VOLLSTÄNDIGE FREISTELLUNG VON DER ARBEIT (SABBATICAL)	
	<ul style="list-style-type: none"> » z. B. für einen längeren Urlaub, Hausbau mindestens zwei Wochen bis zu zwölf Monaten » zur Betreuung des eigenen erkrankten Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Krankschreibung nach SGB V ausgeschöpft ist und der Arzt die notwendige Betreuung bescheinigt hat 	<ul style="list-style-type: none"> » so früh wie möglich, mindestens sechs Wochen » so früh wie möglich, Mindestfreistellung beträgt einen Tag

Während einer Freistellungsphase ist eine entsprechende Arbeitsbefreiung wegen Krankheit unwirksam.

Der Berechnung der zeitlichen Dauer des jeweiligen Freistellungsanspruches wird die Höhe des Urlaubsentgeltes des 6. Kalendermonats vor Beginn der Freistellung zugrunde gelegt.

FREISTELLUNG IN STUNDEN (TAGE, WOCHEN)	=	ENTGELTGUTHABEN IN €
		MASSGEBL. URLAUBSENTGELT BRUTTO PRO STD. * PROZENTSATZ (70-100)

Die:der Arbeitnehmer:in kann dabei wählen (zwischen 70-100 Prozent), wie viel von dem maßgeblichen Urlaubsentgelt zur Berechnung zugrunde gelegt wird und somit zur Auszahlung kommt. Der Wahl entsprechend verändert sich die mögliche Zeit der Freistellung - 100 Prozent Auszahlung (nach der Berechnung des Urlaubsentgeltes) bedeuten somit weniger Freistellung (Tage/Monate). Wählt Die:der Beschäftigte nur 70 Prozent Auszahlung, ergibt das somit einen längeren Zeitraum der Freistellung (Tage/Monate). Hilfreich ist hier auch der Freistellungrechner auf der Internetplattform:

www.wertguthabenfonds.de

Die:der Arbeitnehmer:in ist für die Zeit der Freistellung an den gewählten Prozentsatz der Auszahlung

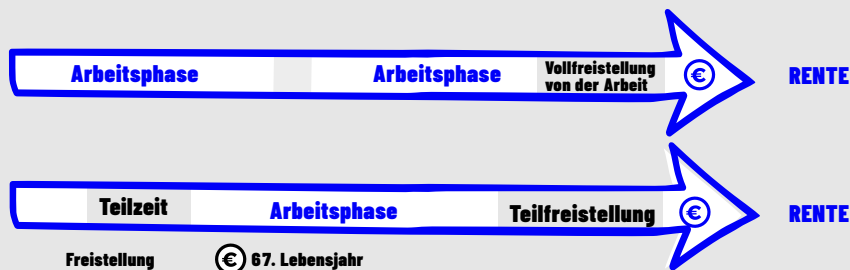
gebunden. Innerhalb einer Freistellungsphase bleiben Ausfallgründe wie Krankheit oder Kur unberücksichtigt. Urlaubsansprüche während dieser Freistellungsphase haben weiter Gültigkeit. Dies bedarf besonderer Aufmerksamkeit bei vertraglich vereinbarter Verringerung der Arbeitszeit vor Beginn der Rente wegen Alters (siehe Punkt 2 in der Abb. S. 44).

Jede:r Arbeitnehmer:in sollte vor Beginn der Rente das Wertguthaben aus dem Langzeitkonto aufbrauchen und somit das eigene Guthaben auf „null“ bringen. Während der Phase der Freistellung hat sie:er aber Anspruch auf Urlaub nach Tarifvertrag. Dieser zu gewährende Urlaub ist somit gunstigerweise vor Eintritt der Freistellungsphase zu legen.

OHNE LANGZEITKONTO



FREISTELLUNGSMÖGLICHKEITEN DURCH DAS LANGZEITKONTO



In dem Fall einer „teilweisen Freistellung“ vor Beginn der Rente des Alters wegen muss in der Freistellungsphase mindestens 70 Prozent des zu Grunde gelegten Urlaubsentgeltes zur Auszahlung kommen.

Bei „vollständiger Freistellung“ vor Beginn der Rente sind alle Urlaubstage aus dem Kalenderjahr vor Beginn der Freistellungsphase über das Langzeitkonto abzuwickeln. Die Auszahlung während der Freistellungsphase leistet die DB AG inklusive der aktuellen notwendigen Sozialabgaben und Steuern. Alle zu leistenden Zahlbeiträge während einer Freistellung werden durch Zahlung

aus dem Wertguthabenfonds an die DB AG ausgeglichen. Die:der Arbeitnehmer:in ist in der Zeit der Freistellung Mitarbeiter:in der DB AG, inklusive Fahrvergünstigungen. Im Falle des Todes der:des Beschäftigten fallen die entsprechenden Ansprüche an die Erben. Die Ansprüche können ggf. zweifelsfrei durch einen Erbschein gegenüber der DB AG nachgewiesen werden. Weitere detaillierte Informationen sowie einen Online-Freistellungsrechner und Anträge findet man unter:

www.wertguthabenfonds.de

oder bei eurer:eurem Versicherten-sprecher:in der Region.



RENTEN-ZUSATZVERSICHERUNG (RZV)

Chronik der RZV

Die Renten-Zusatzversorgung (ehem. „Abt. B“) wurde 1958 als „Satzungsrecht Teil C“ in die Satzung der Bundesbahnversicherungsanstalt (BVA) aufgenommen. Dabei handelte es sich um eine Pflichtversicherung, die eine sogenannte beamtenähnliche Versorgung (Gesamtversorgung) für Arbeitnehmer:innen bei der Deutschen Bundesbahn sicherstellte, wie es sie für den gesamten öffentlichen Dienst gab. Die Beteiligung (= Beiträge) wurde von der:dem Arbeitgeber:in und von den Arbeitnehmer:innen erbracht.

Nachdem es für die weitere Finanzierung sowie über das weitere Leistungsrecht keine Einigung zwischen Arbeitgeber:innen- und Arbeitnehmer:innenvertreter:innen gab, wurde

in der Sitzung der Vertreterversammlung im Sommer 1979 in Hof beschlossen, dass sich die Abt. B an das Satzungsrecht der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (= VBL) anlehnt. Diese Satzungsänderung in der Abt. B brachte zwei gravierende Änderungen ab 1. August 1979 mit sich:

- » an die VBL-Satzung gebunden
- » die Beiträge wurden ausschließlich durch den:die Arbeitgeber:in finanziert.

Mit Gründung der DB AG am 5. Januar 1994 fiel die Grundlage für die Anmeldung in die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes für Eisenbahner:innen weg, weil sie in einem privatrechtlichen Unternehmen beschäftigt waren. Die Abt. B wird jedoch weitergeführt für alle Beschäftigten

- » der DB AG, die zu diesem Zeitpunkt (5. Januar 1994) in der Abt. B versichert waren. Grundlage für die Weiterführung ist das Deutsche Bahn Gründungsgesetz. Für Beschäftigte der DB AG, die nicht in der RZV versichert sind, kann ein Anspruch auf Betriebsrente nach dem Zusatzversorgungstarifvertrag – ZVerTV – der DB AG bestehen.
- » der neu gegründeten Behörde Bundeseisenbahnvermögen (BEV),
- » der BVA – und später der Deutschen Rentenversicherung KBS,
- » der BAHN-BKK,
- » der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie der Wasserwirtschafts- und Schifffahrtsverwaltungen der Länder Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

Aktuelles Satzungsrecht – RZV

Ab dem 1. Januar 2001 wurde – wie auch bei der VBL (Hofer Beschluss) – die Satzung der BVA Abt. B neu gefasst. Die wesentlichen Änderungen ab 1. Januar 2001 waren:

Einführung eines Punkte-Modells

Das Gesamtversorgungssystem wird durch ein Punkte-Modell abgelöst. Im Punkte-Modell werden – ähnlich wie in der gesetzlichen Rentenversicherung – Versorgungspunkte erworben, die sich aus dem Verdienst bzw. Beitrag ergeben. Dabei entspricht ein Versorgungspunkt (VP) einem Wert von 4,00 Euro.

Überführung der Gesamtversorgung in das Punkte-Modell

Für die Versicherten wurde ermittelt, welche Versorgung sie bisher erworben haben; der Betrag wurde umgerechnet in Versorgungspunkte. Mit Zusendung einer „Startgutschrift“ wurde allen Versicherten mitgeteilt, mit welchem Betrag bzw. mit wie vielen VP sie in das neue System überführt worden sind.

Finanzierung und Eigenbeteiligung

Ab 1. Januar 2001 wurde wieder eine Eigenbeteiligung der Versicherten in die Satzung aufgenommen. Wie hoch diese Eigenbeteiligung ist, hängt davon ab, bei welchem/welcher Arbeitgeber:in die:der Versicherte beschäftigt ist. Für die Beschäftigten der DB AG gilt: Die Eigenbeteiligung beträgt 1,41 Prozent des umlagepflichtigen Entgeltes. Alle Betroffenen wurden aufgefordert, dem Einbehalt der Eigenbeteiligung mit einer Abtretungserklärung für das BEV zuzustimmen.

Information der Versicherten

Die Versicherten erhalten jährlich eine Mitteilung über ihre bisher erworbenen Versorgungspunkte und die daraus resultierenden Anwartschaften.

Darin wird u. a. auch darauf hingewiesen,

- » dass Beanstandungen nur berücksichtigt werden können, wenn sie innerhalb der Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zusendung des Nachweises schriftlich erhoben werden,

- » dass die Beanstandung zu Umlagen/Beiträgen oder Entgelten unmittelbar an den:die Arbeitgeber:in zu richten ist, und
- » für Beschäftigte der DB AG: dass bei nicht erfolgter Eigenbeteiligung Ruhensvorschriften gem. Satzung der KBS greifen, die eine Verringerung der Betriebsrente zur Folge haben.

Allgemeine Hinweise zur RZV

Die Rente aus der RZV wird nur auf Antrag gewährt, der auch nur bei der Knappschaft-Bahn-See (KBS) gestellt werden kann. Deshalb ist es günstig für RZV-Versicherte, den Antrag auf die gesetzliche Rente und auf RZV bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu stellen.

Wie auch in der gesetzlichen Rentenversicherung sind für die vorzeitige Inanspruchnahme einer Betriebsrente für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbezuges lebenslange Abschläge von 0,3 Prozent hinzunehmen.

Im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung sind diese Abschläge jedoch auf höchstens 10,8 Prozent begrenzt.

Der Versicherungsfall (Gewährung einer Betriebsrente aus der RZV) tritt ein am 1. des Monats, von dem an der Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente bzw. wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung besteht.

Achtung: Hinweise bei Altersrenten zur Flexi-Rente beachten!

Fragen zur RZV beantworten gerne die regional zuständigen Versichertensprecher:innen in einem Beratungsgespräch.



ZUSATZVERSORGUNGSTARIFVERTRAG (ZVERSTV)

Wegen der Bedeutung der betrieblichen Altersversorgung hat der DB Konzern bereits 1995 mit den Gewerkschaften den „Tarifvertrag über die betriebliche Zusatzversorgung für die Arbeitnehmer:innen der DB AG“, kurz ZVerSTV, abgeschlossen.

Der Tarifvertrag ist in seiner Form eine Direktzusage, das heißt, dass einzig Der:die Arbeitgeber:in diese Altersversorgung aus betrieblichen Mitteln finanziert.

Das Unternehmen ist selbst Träger der Versorgung und ist verpflichtet, seinen Beschäftigten im Versorgungsfall eine Altersversorgung, eine

Hinterbliebenenversorgung und eine Invaliditätsversorgung zu zahlen. Die:der Arbeitnehmer:in hat darauf einen tarifvertraglichen Rechtsanspruch.

Für die Zahlung der Betriebsrente nach dem ZVerSTV muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Eine automatische Zahlung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt nicht.

Wichtig ist, dass der Betriebsrentenantrag spätestens im Monat, der auf den Beginn der Zahlung der gesetzlichen Rente erfolgt, bei der Abteilung Betriebliche Altersversorgung HS.P 21 der DB AG eingehen muss.

Sicherung des Zusatzversorgungstarifvertrags

In den vergangenen Jahren hatte der Arbeitgeber aufgrund immer höherer finanzieller Rückstellungen für diese betriebliche Altersversorgung massiv auf ein Ende des ZVerTV gedrängt. In anderen Branchen wurden solche Direktzusagen-Systeme als Durchführungsweg der betrieblichen Alterssicherung von Arbeitgebern bereits aufgekündigt.

Als EVG konnten wir in Verhandlungen im Herbst 2020 bei der Deutschen Bahn als einzige Gewerkschaft zunächst eine Nachwirkung des ZVerTV bis Ende 2021 vereinbaren und haben 2021 intensive Verhandlungen mit der Arbeitgeberseite geführt. Mit dem Tarifabschluss von Oktober 2021 konnten wir dann erreichen, dass für alle Kolleg:innen, die bis 31. Dezember 2021 unter den Geltungsbereich gefallen sind, der ZVerTV ohne Einschränkungen weiterläuft. Auch für die bereits Betriebsrenten beziehenden Kolleg:innen ändert sich nichts. Aufgrund der Bestandsschließung haben aber ab 1. Januar 2022 bei der DB AG neu eingestellte Arbeitnehmende keinen Anspruch auf ZVerTV-Leistungen, allerdings auf die betriebliche Altersvorsorge nach dem bAV-TV EVG als weitere wichtige Säule im DB-Konzern.

Erreicht werden konnte mit dem Tarifabschluss zudem, dass die bisher im ZVerTV enthaltene Klausel gestrichen wurde, wonach vom Arbeitgeber gekündigte Bestimmungen nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht weiterwirken. Somit besitzt der ZVerTV nun eine Nachwirkung und bietet damit den anspruchsberechtigten Kolleg:innen mehr Sicherheit mit Blick auf ihre künftigen Betriebsrentenansprüche.

Die Betriebsrente wird nur maximal einen Monat vor Antragseingang nachgezahlt.

Für die Beantragung der Betriebsrente sendet die Abteilung Betriebliche Altersversorgung HS.P 21 der dem ausscheidenden berechtigten Arbeitnehmer:in ein Antragsformular zu, sobald in den personalführenden Systemen das Austrittsdatum erfasst ist und die:der

Beschäftigte die Wartezeit erfüllt hat. Sollte bis zwei Wochen vor dem Austritt kein Antrag eingegangen sein, dann bitte HS.P 21 kontaktieren:

Deutsche Bahn AG
DB Personalservice
Betriebliche Altersversorgung
HS.P 21
Postfach 040853
10064 Berlin
Telefon: 030 29758444
Mail: db.betriebsrenten@deutschebahn.com

Bei allen Anfragen muss die Abrechnungsnummer (Geschäftszeichen der Abrechnungsbescheinigung) sowie die abrechnende Stelle angegeben werden. Aktuelle Informationen über die betriebliche Altersversorgung finden aktive Beschäftigte im Personalportal:

Hauptmenü » Beschäftigung » Arbeitsbed. & Finanzielles » Betriebliche Altersversorgung

Die beratende Funktion gegenüber den Arbeitnehmer:innen der DB AG obliegt den HR-Partnern der einzelnen Konzernunternehmen. Unterstützung dabei bieten die Versicherungssprecher:innen des Konzerns.

Der ZVersTV gilt gemäß §1 nur für die bei der DB AG beschäftigten Arbeitnehmer:innen. Er gilt nicht für Versicherte der Rentenzusatzversicherung (ehem. BVA Abt. B), Auszubildende, Beamt:innen sowie befristet Beschäftigte. In Anlehnung an die gesetzlichen Rentenarten gemäß SGB VI, die durch den Rentenversicherungsträger auf gesetzlicher Basis gezahlt werden, gibt es im ZVersTV folgende Leistungsarten:

- » Regelaltersrente,
- » Altersrente/Rente nach Altersteilzeit und besonderer Teilzeit im Alter (DemoTV),
- » Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
- » Witwen-/Witwerrente/Waisenrente.

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen sind die Erfüllung der Wartezeit von zehn Jahren (§4 ZVersTV) und die schriftliche Beantragung der Leistung durch die Arbeitnehmer:innen (Besonderheiten der Wartezeit bei Altersrente siehe §10 Abs.2 ZVersTV).

Bei Gewährung einer Unfallrente wegen einer Berufskrankheit, eines Arbeits- oder Wegeunfalls gilt die Wartezeit unabhängig von der unterbrochenen Beschäftigungsdauer als erfüllt. Werden die Voraussetzungen des ZVersTV bei verminderter Erwerbsfähigkeit erfüllt, bevor Die:der Arbeitnehmer:in das 57. Lebensjahr vollendet hat, werden die anrechenbaren Beschäftigungsmonate auf die Vollendung des 57. Lebensjahres hochgerechnet.

Die Anpassung der Betriebsrente wird entsprechend §16 Betriebsrentengesetz (Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung – BetrAVG) alle drei Jahre ab Rentenbeginn geprüft und ggf. vorgenommen. Nach dem BetrAVG erhält ein:e Arbeitnehmer:in, der:dem Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung zugesagt worden sind, eine unverfallbare Anwartschaft, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 30. Lebensjahres endet und die Wartezeit gemäß §1 b BetrAVG und §17 ZVersTV erfüllt ist. Der ZVersTV ist am 31.12.2021 geschlossen worden und gilt nur noch für den Bestand.

Betriebsrentenzuschuss-TV

Neben der betrieblichen Zusatzversorgung nach dem ZVerTV besteht für Arbeitnehmer:innen, welche zum 1. Januar 1994 von der Deutschen Reichsbahn zur Deutschen Bahn AG übergeleitet wurden, die Möglichkeit, den Betriebsrentenzuschuss nach dem Betriebsrentenzuschuss-Tarifvertrag (BetrRz-TV EVG) zu beantragen.

Mitarbeiter:innen, die mit einer unverfallbaren Anwartschaft vorzeitig aus dem DB Konzern ausgeschieden sind, haben keinen Anspruch auf den Betriebsrentenzuschuss. Auch für Hinterbliebene (Witwen/Witwer,

Waisen) besteht kein Anspruch auf den Betriebsrentenzuschuss.

Für die Antragstellung kann dazu das Antragsformular der Betriebsrente genutzt werden. Mit Inkrafttreten des Betriebsrentenzuschuss-TV wird ein Auffüllbetrag bis zu 75 Euro gezahlt. Die individuelle Höhe des Betriebsrentenzuschusses richtet sich nach dem jeweiligen Betrag, welchen Die:der Leistungsempfänger:in als Betriebsrente aus dem ZVerTV erhält. Für Teilzeitkräfte bemisst sich der Betrag entsprechend ihrer individuellen Arbeitszeit (z. B. 80 Prozent Arbeitszeit = 80 Prozent Auffüllbetrag).

Beispiel Rentenberechnung

Ein:e Arbeitnehmer:in ist zum 30. Juni 2025 mit 65 Jahren ausgeschieden und hat in den letzten 3 Jahren vor Rentenbeginn immer das durchschnittliche Urlaubsentgelt der DB AG verdient.

1	Beschäftigungsmonate DB AG	×	Sockelbetrag	×	Persönlicher Einkommensfaktor†	÷ 12 =	Monatliche Versorgungsleistung
2	354 Monate	×	3,58 €	×	1	÷ 12 =	105,61 €

Berechnung: [persönliches Urlaubsentgelt (pU) im Jahr des Ausscheidens : durchschnittliches Urlaubsentgelt aller AN im laufendem Jahr (dU)] + [pU im ersten Vorjahr: dU im ersten Vorjahr] + [pU im zweiten Vorjahr ÷ dU im zweiten Vorjahr] ÷ 3

Durchschnittliches Urlaubsentgelt der DB AG

2022	2023	2024	2025
3.936,25 €	4.020,95 €	4.294,41 €	4.543,41 €

ARBEITS- UND UNFALLSCHUTZ



UNFALLVERSICHERUNG BUND UND BAHN (UVB)

Die UVB ist die gesetzliche Unfallversicherung für mehr als zwölf Millionen Menschen in gut 2.200 öffentlichen Verwaltungen und Betrieben sowie Unternehmen aus den Bereichen Bund und Bahn. Neben der Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ist sie ein Teil des deutschen Sozialversicherungssystems.

Der gesetzliche Auftrag ergibt sich aus den Sozialgesetzbüchern, dem Arbeitsschutzgesetz und den satsungsrechtlichen Bestimmungen. Die UVB unterstützt die Mitgliedsunternehmen bei der Verhütung von arbeitsbedingten Unfällen, Erkrankungen sowie Gesundheitsgefährdungen und kümmert sich im Versicherungsfall darum, Gesundheit sowie Arbeitskraft wiederherzustellen und finanzielle Unterstützung zu leisten.

Versicherte der gesetzlichen Unfallversicherung zahlen für ihren Versicherungsschutz keinen eigenen Beitrag, dies übernehmen ihre Arbeitgeber:innen, die Mitgliedsunternehmen. Zu den Versicherten gehören nicht nur Arbeitnehmende des Bundes, der Deutschen Bahn AG und der übernommenen Einrichtungen, sondern auch viele Personen, für die der Bund die soziale Verantwortung übernommen hat oder die aufgrund besonderer Vereinbarungen bei der UVB unfallversichert sind.

Rechtsaufsichtsbehörde der UVB ist das Bundesamt für Soziale Sicherung.

Die Gesundheit der Versicherten nach ihrem Unfall oder infolge ihrer Erkrankung wiederherzustellen, ist vorrangiges Ziel der UVB. Sollte dies nicht vollständig gelingen, werden die Folgen eines Versicherungsfalles abgemildert und die Rückkehr in den unabhängigen und selbstbestimmten beruflichen sowie privaten Alltag gefördert und unterstützt. Hierzu kann die UVB auf ein breites Spektrum an Sach-, Dienst- oder Geldleistungen zurückgreifen.

Folgende Leistungen können im Einzelnen erbracht werden:

- » Heilbehandlung und Rehabilitation (Medizinische Rehabilitation),
- » Teilhabe am Arbeitsleben (Berufliche Rehabilitation),
- » Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Soziale Rehabilitation),
- » Pflege,
- » persönliches Budget,
- » Geldleistungen.

Weitere Informationen auch unter: www.uv-bund-bahn.de



EIN KLEINER (NICHT ABSCHLIESSENDER) AUSZUG AUS DEM GELDLEISTUNGSKATALOG

Geldleistungen

Während der medizinischen und/oder beruflichen Reha gewähren wir zur finanziellen Absicherung Verletzten- oder Übergangsgeld. Da es jedoch nicht immer gelingt, die Erwerbsfähigkeit wieder vollständig herzustellen oder Versicherungsfälle zum Tode führen, gehören auch Renten an Versicherte oder Hinterbliebenenleistungen zum Leistungsumfang der gesetzlichen Unfallversicherung.

Verletzten- bzw. Übergangsgeld

Verletzten- und Übergangsgeld ersetzen den Lohn, solange die:der Versicherte wegen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit nicht arbeiten kann. Verletztengeld erhalten Versicherte, die arbeitsunfähig sind. Es beträgt 80 Prozent dessen, was sie vorher regelmäßig verdient haben, höchstens jedoch so viel wie der Nettolohn und nicht mehr als der sogenannte Höchstjahresarbeitsverdienst. Übergangsgeld erhalten Versicherte, die an einer Umschulung teilnehmen. Es beträgt - je nach Familienstand - zwischen 68 und 75 Prozent des Nettolohns.

Rente an Versicherte

Betroffene erhalten eine Rente, wenn ihre Erwerbsfähigkeit auch ein halbes Jahr nach dem Unfall um mindestens 20 Prozent gemindert ist. Darüber hinaus können auch Renten nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von zehn Prozent gezahlt werden, wenn z. B. durch zwei Arbeitsunfälle die Erwerbsfähigkeit jeweils um mindestens zehn Prozent verringert wurde.

Berechnungsgrundlage ist der Jahresarbeitsverdienst. Für ihn gibt es eine Mindest- und eine Höchstgrenze. Das Minimum sind 60 Prozent der Bezugsgröße.

Entschädigung für Kleider- und Wäschemehrverschleiß

Für stärkeren Verschleiß der Kleidung oder Wäsche werden monatliche Pauschalbeträge gewährt: z. B. an Querschnittsgelähmte, Rollstuhlfahrer:innen oder Prothesenträger:innen.

Leistungen an Hinterbliebene

Wenn ein:e Versicherte:r durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit stirbt, erhalten die Hinterbliebenen eine Rente. Rentenberechtigt sind die:der Witwe:r, die:der eingetragene Lebenspartner:in sowie die Waisen für die Dauer der Berufsausbildung, maximal bis zum 27. Geburtstag.

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch frühere Ehegatt:innen oder Eltern einen Anspruch auf Rente haben. Außerdem kann im Todesfälle auch ein Anspruch auf Sterbegeld, Überführungskosten oder Beihilfen entstehen.

Weitere Leistungen im Sinne des SGB VII

- » Abfindungen,
- » Mehrleistungen bei Heilbehandlung und Berufsförderung, zur Rente an Versicherte und zur Hinterbliebenenrente,
- » persönliches Budget.

Mehr unter www.uv-bund-bahn.de



ACHTUNG GRENZBETRAG - BEI RENTE UND UNFALLRENTE

Vielen Rentner:innen ist nicht bewusst, dass der Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu einer Kürzung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung führen kann. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn die Summe aus beiden Renten einen individuell zu berechnenden Grenzbetrag übersteigt.

Die Gesetzesgrundlage für die Anrechnung befindet sich im § 93 SGB VI, dort ist die Anrechnung von „gleichartigen“ Renten geregelt. „Gleichartig“ sind in diesem Sinne zum einen Verletztenrenten aus der Unfallversicherung und Renten aus eigener Versicherung von der Deutschen Rentenversicherung.

Renten aus eigener Versicherung sind Alters-, Erwerbsminderungs- und Erziehungsrenten. Zum anderen fällt das Zusammentreffen von Hinterbliebenenrenten aus der Unfallversicherung und Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung unter die Regelung.

Die Summe der Rentenbeträge, die anschließend dem Grenzbetrag gegenübergestellt wird, ergibt sich grundsätzlich aus der Addition der Bruttorente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Bruttorente aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Allerdings bleiben bei der Berechnung bestimmte Rententeile unberücksichtigt. Bei Verletztenrenten aus der Unfallversicherung bleibt je nach Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) ein mit einem gesetzlich festgelegten Faktor aus dem aktuellen Rentenwert errechneter Betrag unberücksichtigt.

Bei Personen, bei denen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 Prozent vorliegt, ist ab Vollendung ihres 65. Lebensjahres die Verletztenrente

zusätzlich um den Alterserhöhungsbetrag zu berücksichtigen. Dieser errechnet sich ebenfalls abhängig vom Grad der MdE mit einem Faktor aus dem aktuellen Rentenwert.

Beim Bezug von Hinterbliebenenrenten wird die Summe der Rentenbeträge nicht durch den Abzug von Freibeträgen gemindert.

Grenzbetragsermittlung

Die Summe der Rentenbeträge wird einem Grenzbetrag gegenübergestellt, der auf Grundlage des Jahresarbeitsverdienstes berechnet wird, der der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zugrunde liegt. Die Berechnung des Grenzbetrages erfolgt nach folgender Formel:

Zur Berechnung des Ruhensbetrages wird von der Summe der Rentenbeträge der Grenzbetrag abgezogen. Die Differenz ist der Ruhensbetrag, um den die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gemindert wird. Ist der Grenzbetrag höher als die Summe der Rentenbeträge, ergibt sich kein Ruhensbetrag. In diesem Fall hat der Bezug der Unfallrente keine Auswirkungen auf die Höhe der gesetzlichen Rente aus der Rentenversicherung, so dass diese ungemindert ausgezahlt werden kann.

**1/12 des Jahresarbeitsverdienstes (JAV)
der Unfallversicherung × 70 %
× Rentenartfaktor = Grenzbetrag**



GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

Warum ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen?

Weil Sicherheit und Gesundheit der Menschen bei der Arbeit besonders wichtig und die Kolleg:innen vor Gefährdungen zu schützen sind.

Aus diesem Grund sind die Arbeitsgeber:innen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zum Arbeitsschutz ihrer Beschäftigten verpflichtet.

Immer dann, wenn ein Mensch bei der Arbeit mit einer Gefahrenquelle zusammentrifft und daraus ein Schaden erleiden kann, wird von einer Gefährdung gesprochen. Laut dem ArbSchG können sich Gefährdungen insbesondere ergeben durch:

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen sowie Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
6. psychische Belastungen bei der Arbeit.

Die (Gefährdungs-)Beurteilung beschreibt den Prozess der systematischen Ermittlung und Bewertung aller relevanten Gefährdungen, denen die Beschäftigten im Zuge ihres Tätigkeitsfeldes ausgesetzt sind.

Verpflichtung der Arbeitgebenden

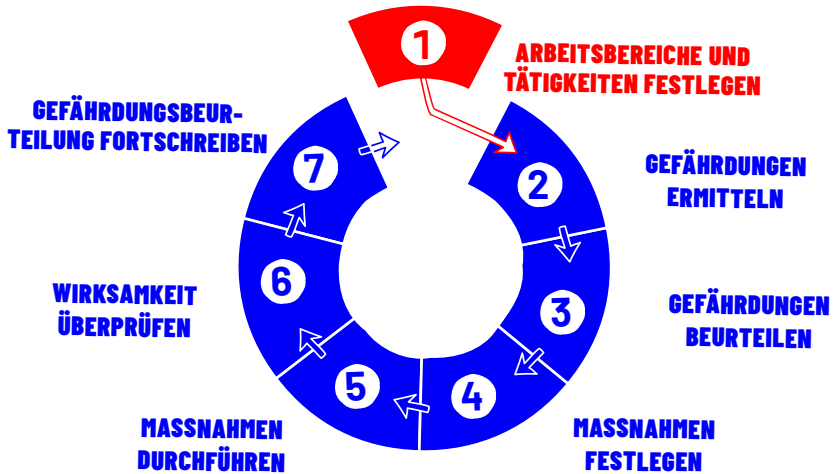
Laut dem ArbSchG sind alle Arbeitgebenden verpflichtet, für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu sorgen. Eine sehr wichtige Rolle spielt bei dieser Verpflichtung die Gefährdungsbeurteilung, was sich in allen Verordnungen mit Bezug zum Arbeitsschutz, z. B. der Arbeitsstätten-, Betriebssicherheits- und Gefahrstoffverordnung, zeigt.

Egal, ob Arbeitgebende andere fachkundige Personen damit beauftragen, Beurteilungen zu fertigen, sie bleiben trotz einer Übertragung der Pflichten in der rechtlichen Verantwortung. Arbeitsschutz ist Sache des:der Vorgesetzten.

Aufgaben des Betriebsrates

Laut § 80 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) hat der Betriebsrat unter anderem darüber zu wachen, dass die zugunsten der Arbeitnehmer:innen geltenden Gesetze und Verordnungen durchgeführt werden. Dazu gehört z. B. auch die Umsetzung einer Gefährdungsbeurteilung.

DIE SIEBEN SCHRITTE ZUR GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG



HINWEIS: Bei der DB AG gilt Rahmenrichtlinie T32.0135 „Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung“.

Quelle: www.bgw-online.de

Mehr noch: Betriebsräte haben Mitbestimmung

§ 87 (1) 7 BetrVG: Der Betriebsrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen: Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften.

Im Mittelpunkt stehen die Beschäftigten

Welche Tätigkeiten in der Praxis wo und wie genau ausgeführt werden, wissen die Beschäftigten am besten. Darum ist es besonders wichtig, die Beschäftigten in das gesamte Verfahren einzubeziehen und bereits bei der Erhebung der Fakten zu beteiligen.

WOHNEN

Wohngeld

Wohngeld ist eine staatliche Unterstützung, die Mieter:innen sowie Wohneigentümer:innen mit geringem Einkommen bei den Wohnkosten entlastet. Die Leistung existiert seit über 55 Jahren und hilft Haushalten dabei, bezahlbaren Wohnraum zu sichern.

Mit der Reform Wohngeld Plus, die im Januar 2023 in Kraft getreten ist, wurden die Leistungsbeträge erhöht und die Anspruchsberechtigung ausgeweitet. Dadurch können deutlich mehr Menschen einen Antrag stellen, unabhängig davon, ob sie zur Miete wohnen oder ein Eigenheim bewohnen. Für bestimmte Personengruppen, etwa Alleinerziehende oder Menschen mit Behinderungen, gelten besondere Abzugs- und Freibeträge, die zu einem höheren Wohngeldanspruch führen können. Wichtig für Familien: Kindergeld wird beim Wohngeld nicht als Einkommen angerechnet.

Auch Auszubildende und Studierende können unter bestimmten Voraussetzungen Wohngeld erhalten. Wohngemeinschaften werden dabei häufig als einzelne Haushalte bewertet, was insbesondere für Auszubildende vorteilhaft sein kann.

Hilfreiche Webseite:

Wohngeldberechner des Bundesministeriums:



www.bmwsb.bund.de/DE/wohnen/wohnen_node

Wie wird der Anspruch auf Wohngeld geprüft?

1. Mieter:innen

- » Kaltmiete
- » Mietniveau an dem Wohnort
- » Anzahl der Personen im Haushalt und das Einkommen
- » Heizkostenpauschale (Berechnung durch Haushaltsgröße)

2. Eigenheimbesitzer:innen

- » Lastenzuschuss für Tilgung
- » Schuldzinsen, Instandhaltungskosten
- » Steuern und Abgaben
- » Betriebskosten

Wie kann man Wohngeld beantragen?

Jedes Bundesland und jede Region hat unterschiedliche Regelungen für die Beantragung. Die Strukturen gehen von persönlichen Terminen, zu Anfrage über die Post oder online. Wichtig dabei ist zu beachten, dass aufgrund von Überlastung die Bearbeitung bis zu ein Jahr dauern kann. Recherchiere hierfür auf den Webseiten deiner Gemeinde oder ruf dort an.

Wenn der Antrag positiv bewertet wird, ist die Bezugerlaubnis jedoch ab dem Monat der Abgabe des Antrages. Zu beachten ist, dass dies vor dem 20ten des Monats geschehen muss.

CO₂-Steuer Stufenmodell

In Deutschland wird die Freisetzung von CO₂ (Kohlendioxid) im Wärmesektor bepreist. Der CO₂-Preis lag zunächst bei 30 Euro pro Tonne und steigt stufenweise an – 2025 beträgt er 55 Euro pro Tonne. Für das Jahr 2026 ist ein Preiskorridor von 55 bis 65 Euro pro Tonne vorgesehen.

Um energetische Sanierungen zu fördern und Wohnen langfristig klimafreundlicher zu gestalten, werden die CO₂-Kosten seit 2023 nicht mehr vollständig auf die Mieter:innen umgelegt. Stattdessen gilt das Stufenmodell, das die Kosten zwischen Vermieter:innen und Mieter:innen je nach energetischer Qualität des Gebäudes verteilt. Vor Einführung dieses Modells trugen Mieter:innen die CO₂-Kosten allein.

Die Einordnung erfolgt über den jährlichen CO₂-Ausstoß des Gebäudes, gemessen in Kilogramm CO₂ pro Quadratmeter Wohnfläche. Je höher der Ausstoß, desto größer der Kostenanteil, den die Vermieter:innen übernehmen müssen. Gut gedämmte und energieeffiziente Gebäude führen hingegen zu einem höheren Mieter:innenanteil.

Für 2026 bleibt das Stufenmodell bestehen. Ende 2026 ist eine gesetzliche Evaluierung vorgesehen, nach deren Ergebnis weitere Anpassungen des Modells möglich sind.

CO ₂ /m ²	MIETER: INNEN	VERMIETER: INNEN
Weniger als 12 kg	100 %	0 %
Bis zu 17 kg	90 %	10 %
Bis zu 22 kg	80 %	20 %
Bis zu 27 kg	70 %	30 %
Bis zu 32 kg	60 %	40 %
Bis zu 37 kg	50 %	50 %
Bis zu 42 kg	40 %	60 %
Bis zu 47 kg	30 %	70 %
Bis zu 52 kg	20 %	80 %
Ab 52 kg	5 %	95 %

Durch die Erhöhung 2025 kostet eine Tonne 55 Euro.

FONDS WOHNEN UND MOBILITÄT

Seit 2021 gibt es den Fonds Wohnen und Mobilität (kurz Wo-Mo-Fonds), der Zuschüsse zu Wohn- und Mobilitätskosten zahlt. Denn: Teuer wohnen oder weit zur Arbeit fahren – vor diesem Problem stehen wie so viele Menschen in Deutschland auch zahlreiche Beschäftigte der DB AG und ihrer Tochterunternehmen.

Die wichtigsten Fakten zur Antragsstellung

Deinen Antrag stellst du schnell und unkompliziert auf der Webseite des Wo-Mo-Fonds <https://womofonds.de/antraege>. Bis wann Du einen Antrag stellen kannst, erfährst Du ebenfalls dort. Wenn du wissen willst, wie weit wir mit der Bearbeitung Deines Antrags sind, kannst du den Antragsstatus unter <https://womofonds.de/antragsstatus> abfragen.

Bist du **Neumitglied** in der EVG? Dann kannst du Anträge stellen, sobald du deinen EVG-Mitgliedsausweis bekommen hast.

Kontakt

Gerne stehen wir dir für Fragen rund um den Wo-Mo-Fonds mit Rat und Tat zur Seite. Du erreichst uns entweder per E-Mail unter leistungen@womofonds.de oder kannst uns unter +49 (30) 166 376 521 anrufen. Unsere Telefonzeiten sind: montags von 13:30 bis 15:30 Uhr, mittwochs von 9:00 bis 11:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr sowie freitags 9:00 bis 11:00 Uhr.

Zu den Leistungen und den dazugehörigen Anträgen kommst Du ganz einfach über diesen QR-Code:



**FONDS WOHNEN
UND MOBILITÄT**

BAHN **BKK**

Immer an deiner Seite.

Wir sind da, wenn du
uns brauchst. Mit
vielseitigen Leistungen
und großartigem
Service.

DB



Deine Krankenkasse.
Deine Vorteile.

bahn-bkk.de



DEVK

Gesagt. Getan. Geholfen.

Kosten runter!

Jetzt
in eurer
Geschäftsstelle
beraten lassen

Exklusive DEVK-Tarife warten
auf euch und eure Familien.



Hausrat-
versicherung



Haftpflicht-
versicherung



Wohngebäude-
versicherung



**VERKEHRS
MARKT**

Vergleichsrechnung mit ausgewählten
Versicherern (ähnliche Leistungen)
Die Tarife können sich in weiteren einzelnen
Leistungsmerkmalen unterscheiden.

EVG@devk.de

ÜBERBLICK ÜBER DIE PFLEGELEISTUNGEN IM JAHR 2026

PFLEGEGRAD	PFLEGEGELD AB 2025	PFLEGESACH-LEISTUNG AB 2025	TAGES- UND NACHTPFLEGE	VOLLSTATIONÄRE PFLEGE
1	-	131,00 € ¹	131,00 € ¹	131,00 € ¹
2	347,00 €	796,00 €	721,00 €	805,00 €
3	599,00 €	1.497,00 €	1.357,00 €	1.319,00 €
4	800,00 €	1.859,00 €	1.685,00 €	1.855,00 €
5	990,00 €	2.299,00 €	2.085,00 €	2.096,00 €

¹ Hierbei handelt es sich um den Entlastungsbetrag, welcher für die Pflegesachleistung, Tages- und Nachtpflege und vollstationäre Pflege eingesetzt werden kann.

	PFLEGEGRAD	LEISTUNGSBETRAG
VERHINDERUNGSPFLEGE	2 bis 5	Neuer gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzeitpflege in Höhe von 3.539,00 €
KURZZEITPFLEGE		
ENTLASTUNGSBETRAG HÄUSLICHE PFLEGE	1 bis 5	monatlich 131,00 €
WOHNGRUPPENZUSCHLAG	1 bis 5	monatlich 224,00 €
PFLEGEHILFSMITTEL	1 bis 5	monatlich 42,00 €
WOHNUMFELDVERBESSERENDE MASSNAHMEN	1 bis 5	bis zu 4.180,00 €

Weitere Informationen erhältst du bei deiner Pflegeversicherung/Krankenkasse.

NEUERUNGEN IN GESUNDHEIT UND PFLEGE



LEISTUNGSBETRÄGE FÜR PFLEGELEISTUNGEN

Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) hat der Gesetzgeber eine Anpassung aller Leistungen der Pflegeversicherung um 4,5 Prozent zum 1. Januar 2025 beschlossen (siehe auch Übersicht auf Seite 63, die auch 2026 gelten). Im Folgenden wollen wir euch Möglichkeiten aufzeigen, wie ihr Unterstützung bekommen könnt, wenn ihr pflegt:

Entlastungsbetrag

Betrifft Pflegebedürftige in häuslicher Pflege (Pflegegrad 1 bis 5)

Kann in Anspruch genommen werden zur Finanzierung unterschiedlicher Leistungen, um Pflegende zu entlasten oder Pflegebedürftige bei der Alltagsgestaltung zu unterstützen, zum Beispiel Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege, ambulante Pflege (teilweise) und Unterstützung im Alltag (nach Landesrecht).

Budget: 131 Euro monatlich, insgesamt bis zu 1.572 Euro im Jahr.

Tipp: Der Entlastungsbetrag von 131 Euro muss nicht jeden Monat aufgebraucht werden. Ihr könnt ihn ansparen. Dieser Restbetrag darf ins Folgejahr übertragen und bis Ende Juni genutzt werden.

Kurzzeitpflege

Betrifft: Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2

Kann in Anspruch genommen werden: begrenzte Zeit stationärer Pflege, insbesondere zur Bewältigung von Krisensituationen, bei der häuslichen Pflege oder übergangsweise im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt.

Budget: Maximal 56 Tage bis zu 1.854 Euro im Jahr.

Hinweis: Bei der Kurzzeitpflege gilt: Noch nicht verbrauchte Ansprüche aus der Verhinderungspflege können übertragen werden; Höchstanspruch: 3.539 Euro für längstens acht Wochen im Kalenderjahr.

Ab 1. Juli 2025:

Neuer gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege in Höhe von 3.539 Euro zum flexiblen Einsatz nach Wahl.

Verhinderungspflege

Betrifft: Pflegebedürftige, die zum Zeitpunkt der Verhinderung mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft sind

Kann in Anspruch genommen werden, wenn die private Pflegeperson zum Beispiel wegen Urlaub oder Krankheit vorübergehend an der Pflege gehindert ist.

Budget: 1.685 Euro für höchstens sechs Wochen je Kalenderjahr. Reicht dies nicht aus, kann der Leistungsbetrag aus noch nicht verbrauchten Mitteln der Kurzzeitpflege um bis zu 843 Euro im Kalenderjahr aufgestockt werden.

Übernehmen nahe Angehörige (bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert) oder Haushaltsmitglieder ersatzweise die Versorgung, darf der Geldbetrag für die Verhinderungspflege das 1,5-fache des genehmigten Pflegegeldes nicht überschreiten.

Hinweise: Verhinderungspflege kann auch stundenweise in Anspruch genommen werden, wenn die Pflegeperson weniger als acht Stunden am Tag verhindert ist.



Hinweis: Alle genannten Möglichkeiten sind Leistungen der Pflegeversicherung und setzen einen Pflegegrad voraus. Den Antrag darauf stellt die pflegebedürftige oder eine bevollmächtigte Person bei der zuständigen Pflegekasse.

Ab 1. Juli 2025:

- » Verhinderungspflege für bis zu acht Wochen ohne Vorpflegezeit.
- » Neuer gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege in Höhe von 3.539 Euro zum flexiblen Einsatz nach Wahl.

Kinderpflege

Betrifft: Pflegebedürftige Kinder (bis 25 Jahre) mit Pflegegrad 4 oder 5

Kann in Anspruch genommen werden: Ab dem 1. Januar 2024 wurden die Leistungsbeträge der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege zu einem gemeinsamen Jahresbetrag zusammengefasst, einem sogenannten Entlastungsbudget.

Anspruchsberechtigte können dieses nach ihrer Wahl flexibel für beide Leistungsarten einsetzen.

Budget: Kalenderjährlicher Betrag in Höhe von 3.539 Euro.

Hinweis: Des Weiteren wird die zeitliche Höchstdauer der Verhinderungspflege auf bis zu acht Wochen im Kalenderjahr angehoben. Ebenso entfällt die sechsmonatige Vorpflegezeit vor der erstmaligen Inanspruchnahme von Verhinderungspflege.



ELEKTRONISCHE PATIENTENAKTE (ePA)

Seit Oktober 2025 ist die elektronische Patientenakte (ePA) für Arztpraxen, Apotheken und Kliniken Pflicht. Dort werden Gesundheitsdaten der Patient:innen gespeichert. Versicherte können dabei selbst entscheiden, wer wie viele dieser Daten einsehen kann.

Ab 2026 neu: Verschriebene Arzneimittel, Allergien und Unverträglichkeiten sollen in einem elektronischen Medikamentenplan einsehbar sein. Zudem wird es einen verborgenen Ordner für Patient:innen geben, in dem alle Abrechnungsdaten einfließen.



KREBSFRÜHERKENNUNG FÜR RAUCHER:INNEN

Für starke Raucher:innen werden ab April 2026 Untersuchungen zur Früherkennung von Lungenkrebs einmal pro Jahr von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen. Es handelt sich um eine Untersuchung mittels einer Niedrigdosis-Computertomographie (CT).

Das Angebot richtet sich an starke Raucher:innen von 50 bis 75 Jahren. Es geht nur um Zigaretten, nicht um andere Tabakprodukte. Die Personen müssen mindestens 25 Jahre ohne lange Unterbrechung geraucht haben, noch rauchen oder ihren Zigarettenkonsum vor weniger als zehn Jahren beendet haben.

BEITRAGSENTLASTUNG BEI BETRIEBSRENTEN

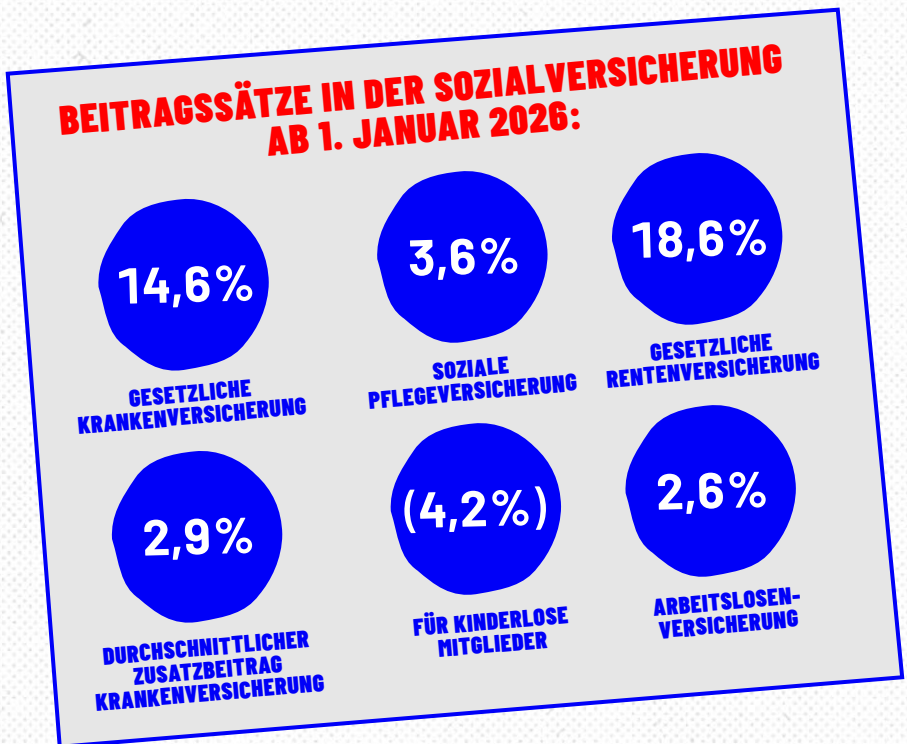
Die sogenannte „Doppelverbeitragung“ von Betriebsrenten wurde – nach langwierigen Diskussionen und auf Druck insbesondere auch der EVG – mit dem seit dem 1. Januar 2020 geltenden GKV-Betriebsrenten-freibetragsgesetz teilweise entschärft.

Seit dem 1. Januar 2020 gilt zusätzlich zur bisherigen Freigrenze ein Freibetrag. Dieser liegt im Jahr 2026 ebenso wie die Freigrenze bei 197,75 Euro (2025: 187,25 Euro) und steigt jährlich dynamisch an. Der Freibetrag hat den entscheidenden

Vorteil, dass für alle Betriebsrenten der entsprechende Betrag frei von Krankenversicherungsbeiträgen gestellt wird. Für die Beiträge zur Pflegeversicherung gilt eine Freigrenze in derselben Höhe.

BEMESSUNGSGRENZEN IN DER KRANKEN-, PFLEGE- UND RENTENVERSICHERUNG 2026

- » Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen Arbeitnehmer:innen in Deutschland nur bis zur sogenannten Beitragsbemessungsgrenze. Wer mehr als diesen Grenzwert verdient, für den steigen die Sozialversicherungsbeiträge nicht weiter an.
- » Zum 1. Januar 2026 steigt dieser Wert für die Kranken- und Pflegeversicherung von bisher 62.100 auf 69.750 Euro (monatlich 5.812,50 Euro).
- » Die Beitragsbemessungsgrenze für die allgemeine Rentenversicherung erhöht sich im Jahr 2026 auf 101.400 Euro pro Jahr (2025: 96.600 Euro). Der Wert, bis zu dem die Einzahlungen aus dem Bruttoentgelt in die betriebliche Altersvorsorge frei von Sozialabgaben und Steuern bleiben, beträgt 2026 3.864 Euro (2025: 3.864 Euro).



FAHRVERGÜNSTIGUNGEN

Sowohl aktiv berechnete Beschäftigte der DB, als auch die ehemaligen Kolleg:innen als Rentner:innen und Pensionär:innen erhalten auf Basis des KonzernFahrvergTV Fahrvergünstigungen. Diese Errungenschaft wurde in vergangenen Tarifverhandlungen von der EVG und ihren Vorgängerorganisationen erkämpft und verteidigt. Sofern man fahrvergünstigungsberechtigt ist, benötigt man zunächst einen Berechtigungsausweis, der für das laufende Freifahrjahr gültig ist. Nach der Beantragung der Inanspruchnahme von Fahrvergünstigungen und der Entrichtung einer jährlichen Bearbeitungsgebühr, können anschließend am Fahrkartensystem, über das Mitarbeiterportal oder den DB Reisemarkt telefonisch oder über das Internet Fahrvergünstigungstickets erworben werden. Eine weitere ganz neue Möglichkeit ist das Erwerben genannter Tickets via Smartphone mit der DB-App „MobiDig“. Diese findet man bei Android-Geräten im Playstore, bei Apple-Geräten im Appstore und kann kostenlos heruntergeladen werden. Nach einer Registrierung mit den persönlichen Daten kann man dann jederzeit auch unterwegs Fahrvergünstigungstickets erwerben.

Im passwortgeschützten Mitgliederbereich auf der Internetseite der EVG (www.evg-online.org) sind sämtliche weitere Informationen zum Thema abrufbar: Kontaktdaten für die jeweiligen Berechtigungsgruppen, ein Entfernungsrechner, sowie die aktuellen Bezugswerte und Sperrlisten. Für die Registrierung in besagtem Mitgliederbereich benötigt man die EVG-Mitgliedsnummer, eine Emailadresse und ein selbst festgelegtes Passwort.

Seit dem 22.09.2025 ist die neue MobiDig-Webseite online:

<http://www.db-mobidig.de/>

Somit können Fahrvergünstigungen ab sofort auch per Website gebucht werden. Die Voucher sind bei Buchung über MobiDig volle 12 Monate gültig.



QR-Code scannen um zur DB-App „MobiDig“ für Android-Geräte im Playstore zu gelangen



QR-Code scannen um zur DB-App „MobiDig“ für Apple-Geräte im Appstore zu gelangen



Videoanteile, die dich Schritt für Schritt durch den Buchungsprozess führen.

TagesTicket M Fern F

Ein TagesTicket M Fern F gilt ab dem Lösungstag innerhalb von sechs Monaten an einem frei wählbaren, selbst handschriftlich einzutragenden Tag (bis 3 Uhr des Folgetages). Es kann an dem Tag für beliebig viele Fahrten im gesamten Streckennetz in allen Zügen der DB AG genutzt werden. Beachtet werden muss jedoch die jeweils aktuelle Sperrliste: Aus ihr entnimmt man jene Streckenabschnitte, auf denen die Fahrvergünstigungstickets nicht anwendbar sind. Auch ist in manchen Zügen ggf. ein Aufpreis zu zahlen. Wenn der Reisebeginn nach 22 Uhr liegt, kann das Datum des Folgetages eingetragen werden. Eine aktuelle Übersicht, auf welchen Strecken Fahrvergünstigungen genutzt werden können, bietet die **Broschüre „Wo gilt meine Fahrvergünstigung“**, zu finden im passwortgeschützten Bereich der EVG-Internetseite. Unbenutzte Karten werden nicht „erstattet“. Pro Jahr gelten die folgenden Freifahrkontingente:

- » **Hauptberechtigte:** (auch Teilzeitbeschäftigte:r) **16 TagesTicket M Fern F** im Freifahrjahr
- » **Ehepartner:in** der Hauptberechtigten: **8 TagesTicket M Fern F** im Freifahrjahr
- » **Partner:in** einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie aus nichtehelicher Lebensgemeinschaft: **8 TagesTicket M Fern F** im Freifahrjahr
- » **Kinder der Hauptberechtigten sowie jene der nichtehelichen Partner:innen** bis zum

vollendeten 25. Lebensjahr, die kindergeldberechtigt sind:

8 TagesTicket M Fern F im Freifahrjahr

- » **Rentenempfänger:innen/Hinterbliebene/Vorruheständler:innen:** **8 TagesTicket M Fern F** im Freifahrjahr.

Achtung: Hier können lediglich die angeheirateten Partner:innen von den Fahrvergünstigungen profitieren!

TagesTicket M Fern (mit Zuzahlung)

Für das TagesTicket M Fern mit Zuzahlung gelten die gleichen Regelungen wie für das TagesTicket M Fern F. Es gibt allerdings keine Kontingentbegrenzung. Die Zuzahlung (Werte ab 14.12.2025) beträgt: **Preis 2. Klasse: 25,00 € (für allein reisende Kinder zwischen 6 und 14 Jahren gilt der halbe Werte: 12,50 €). Preis 1. Klasse: 37,25 €, bzw. 18,65 €.**

RegioTicket M 50 H/R (für Hin- und Rückfahrt [bis 50 km])

Das RegioTicket M 50 H/R gilt nur in der S-Bahn, in der Regionalbahn, im Regionalexpress und im Interregionalexpress. Mit dem RegioTicket M 50 H/R kann innerhalb von sechs Monaten an einem frei wählbaren, selbst handschriftlich einzutragenden Tag (bis 3:00 Uhr des Folgetages) eine Hin- und Rückfahrt zwischen zwei, höchstens 50 km voneinander entfernt liegenden Haltebahnhöfen durchgeführt werden.

Der Geltungstag sowie Abgangs- und Zielbahnhof müssen handschriftlich eingetragen werden. Ab dem Zielbahnhof können weitere RegioTickets M50 H/R ausgestellt werden. Die DB hat eine telefonische Kilometer-Hotline eingerichtet, bei der (ausschließlich) Entfernungen erfragt werden können. Die EVG bietet alternativ den Entfernungrechner für PC-Nutzer an (zu finden unter dem obenstehenden Link zur EVG-Seite). Unbenutzte Karten werden nicht „erstattet“.

Preis 2. Klasse:

2,40 € / 5er Block 10,00 €

Preis 1. Klasse:

3,50 € / 5er Block 15,00 €

Fahrvergünstigungsberechtigte (ab 15 Jahren) können mit den Fahrvergünstigungs-Tickets des Fernverkehrs bis zu **vier Kinder** im Alter von 6-14 Jahren **kostenfrei mitnehmen**. Dies gilt **unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis**. Die kostenfrei mitreisenden Kinder müssen sich nicht mit einer IdentCard oder Berechtigungsausweis legitimieren.

Die Mitnahmeregelung gilt auch, wenn im Vor- oder Nachlauf das Fernverkehrsticket im Nahverkehr genutzt wird. Kinder unter 6 Jahren reisen im Inland immer kostenfrei.

Für Reisen mit dem **RegioTicket M50 H/R** gilt: Fahrvergünstigungsberechtigte (ab 15 Jahren) können bis zu **drei Kinder** im Alter von 6-14 Jahren (unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis) kostenfrei mitnehmen. Über die Fahrgastrechte bei Inanspruchnahme von Fahrvergünstigungen informiert die EVG ebenfalls auf ihrer Internetseite.

Internationale Fahrvergünstigungen

Zudem gibt es Vergünstigungen bei vielen internationalen Zugverbindungen (mit dem FIP-Ausweis bzw. Internationalem Fahrscheinheft). In Deutschland und international können mit DB PEP Sparpreis-Angeboten auch Freunde und Verwandte zu günstigen Konditionen bei der Bahnreise mitgenommen werden. Nähere Informationen rund um die Internationalen Fahrvergünstigungen gibt es im DB-Mitarbeiterportal bzw. DB Reisemarkt.

VORSTANDSBEREICH STELLVERTRETENDE VORSITZENDE

ABTEILUNG SOZIALPOLITIK UND TEILHABE

Der Vorstandsbereich Stellvertretende Vorsitzende ist für alle sozialpolitischen Belange zuständig. Hierunter fallen unter anderem die Themenfelder Gesundheit und Pflege, gesetzliche sowie betriebliche Alterssicherung, Arbeits- und Gesundheitsschutz, bezahlbares Wohnen sowie Fahrvergünstigungen.

Sozialpolitischer Ausschuss

Der Sozialpolitische Ausschuss (SPA) ist für alle sozialpolitischen Anliegen das höchste ehrenamtliche Entscheidungsorgan in der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft. Der SPA unterstützt laut der Satzung der EVG den Bundesvorstand. Zudem erarbeitet er für alle grundsätzlichen sozialpolitischen Themen die Beschlussempfehlungen für den Bundesvorstand. Themenschwerpunkte sind u. a. Gesundheit, Pflege, Rente, betriebliche Altersvorsorge, bezahlbares Wohnen, Fahrvergünstigungen, Unfallversicherung und Arbeitsschutz. Der SPA kommt mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Des Weiteren werden grundsätzliche Positionierungen zu den betrieblichen Sozialeinrichtungen sowie für die gesetzlichen Sozialversicherungsträger BAHN-BKK, Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) und die Knappschaft-Bahn-See (KBS) gefasst.

Der SPA besteht aus Mitgliedern der Wahlkreis Konferenzen, der Bundesfrauen-, Bundessenioren- und Bundesjugendleitung sowie des Beamtenpolitischen und des Behindertenpolitischen Ausschusses.

Amtierende Sprecherin des SPA ist Claudia Huppertz. Ihre Stellvertreter sind Holger Conrad und Ralph Borkowski. Der SPA hat vier fachspezifische Arbeitsgruppen (Alterssicherung, Gesundheit und Pflege, Gute Arbeit, Wohnen) gebildet, die ihrerseits Beschlussvorlagen für den SPA erarbeiten können.

Kontakt

Für alle sozialpolitischen Anliegen erreichst du die Abteilung Sozialpolitik und Teilhabe unter:

Sozialpolitik@evg-online.org

Weitere Informationen über die Arbeit des Vorstandsbereiches findest du außerdem auf der Internetpräsenz der EVG unter:






www.evg-online.org/dafuer-kaempfen-wir/sozialpolitik (Sozialpolitik)

Versichertensprecher:innen

Aktuell gibt es über die ganze Bundesrepublik verteilt zehn Versichertensprecher:innen, die euch bei allen Fragen zur Rentenversicherung, betrieblichen Altersvorsorge, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung beraten. Ihre Kontaktdaten findet ihr auf den folgenden Seiten.

DIE VERSICHERTENSPRECHER:INNEN

Anschriften der Versichertensprecher:innen der DB AG bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS)

	Bock, Thomas Süd-Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland	Versichertensprecher bei der DRV Knappschaft-Bahn-See Kurt-Wolters-Straße 2 · 34125 Kassel E-Mail: thomas.bock@kbs.de	0151 14140858
	Borkowski, Ralph Hamburg, Bremen, Schleswig- Holstein, Niedersachsen	Versichertensprecher bei der DRV Knappschaft-Bahn-See Bahnhofstraße 1-5 · 48135 Münster E-Mail: ralph.borkowski@kbs.de ralph.borkowski@deutschebahn.com	0151 51457352
	Conrad, Holger Sachsen-Anhalt, Sachsen, südliches Brandenburg, Berlin	Versichertensprecher bei der DRV Knappschaft-Bahn-See Knappschaftsplatz 1 · 03046 Cottbus E-Mail: holger.conrad@deutschebahn.com holger.conrad@kbs.de	0170 3614092
	Hanke, Kerstin Thüringen, Nord-Hessen, Würzburg	Versichertensprecherin bei der DRV Knappschaft-Bahn-See Kurt-Wolters-Straße 2 · 34125 Kassel E-Mail: kerstin.hanke@kbs.de	0170 3630613
	Huppertz, Claudia Nordrhein- Westfalen, Hannover	Versichertensprecherin bei der DRV Knappschaft-Bahn-See Bahnhofstraße 1-5 · 48135 Münster E-Mail: claudia.huppertz@kbs.de	0151 27440001



Nagel, André
Mecklenburg-
Vorpommern,
nördliches
Brandenburg,
Berlin

Versichertensprecher bei der
DRV Knappschaft-Bahn-See
Wilhelmstraße 138-139 · 10243 Berlin
E-Mail: andre.nagel@kbs.de

0170 3235733



**Schernus,
Günter**
Nordrhein-
Westfalen

Versichertensprecher bei der
DRV Knappschaft-Bahn-See
Bahnhofstraße 1-5 · 48135 Münster
E-Mail: guenter.schernus@kbs.de

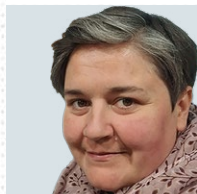
0170 8301032



Schneider, Grit
Baden-
Württemberg,
südliches
Rheinland-Pfalz

Versichertensprecherin bei der
DRV Knappschaft-Bahn-See
Kaiserstraße 185 · 76133 Karlsruhe
E-Mail: grit.schneider@kbs.de

0151 67653710



Jenny Roos
Nordrhein-
Westfalen

Versichertensprecherin bei der DRV
Knappschaft-Bahn-See
Bahnhofstr. 1-5 · 48135 Münster
E-Mail: jenny.roos@kbs.de

0151 11429428



Zeitschrift „Gute Arbeit“ – weil Arbeit nicht krank machen darf

Arbeits- und Gesundheitsschutz ist eine zentrale betriebliche Aufgabe. Prävention, betriebliche Initiativen zum Erhalt und zur Förderung der Gesundheit sind kein „nice-to-have“, wenn Zeit und Geld übrig sind.

Die Zeitschrift „Gute Arbeit“ ist der kompetente Begleiter der Interessenvertretungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz. Sie hilft dabei, das Arbeitsschutzrecht zu verstehen und umzusetzen: für eine gesundheitsförderliche Arbeitsgestaltung und die Einhaltung aller Schutzmaßnahmen.

Arbeit muss menschengerecht sein und es erlauben, dass alle schädigungsfrei tätig sein können, unabhängig vom Geschlecht, egal ob alt oder jung, behindert oder nichtbehindert. Die Interessenvertretungen haben im Arbeits- und Gesundheitsschutz starke Mitbestimmungsrechte – „Gute Arbeit“ vermittelt diese Rechte im Kontext der aktuellen Rechtsprechung.

Arbeitsschutz ist ein Nachhaltigkeitsfaktor: Er sorgt für den Erhalt der körperlichen und psychischen Gesundheit, fördert die Arbeitsfähigkeit, das Wohlbefinden und die Motivation. Gute Arbeit, gesund bis zur Rente, das sind hohe gewerkschaftliche Ziele.

Nicht zuletzt geht es um die Sicherung der sozialen Existenzen der Kolleginnen und Kollegen.

„Gute Arbeit“ lesen – 11 gedruckte Ausgaben und mehr:

- Arbeitsschutzrecht: Gesetze, Verordnungen, Technische Regeln, Unfallverhütungsvorschriften, arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse
- Aktuelles aus Politik und Recht, Arbeitstrends, Arbeitspolitik
- Mitbestimmung, betriebliche Praxis
- Wissen und Information konsequent aus gewerkschaftlicher Perspektive und zugunsten der Beschäftigten
- Zugriff auf die Online-Ausgabe und das Online-Archiv ab 1/2012.

Die Themen (Beispiele)

- Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsschutzgesetz
- psychische Belastungen, Digitalisierung, Pandemie
- Arbeit mit Kundschaft – Interaktionsarbeit
- mobile Arbeit, Gesundheitsmanagement
- Weiterbildungsrechte der Interessenvertretungen – und viel mehr!

Test-Abo: Zwei Ausgaben „Gute Arbeit“ gratis lesen. Die Kosten trägt der Arbeitgeber!

„Gute Arbeit“ ist ein für die Arbeit der Interessenvertretung erforderliches Hilfsmittel im Sinne des § 40 Abs. 2 BetrVG, des BPersVG sowie der entsprechenden Landespersonalvertretungsgesetze und des § 179 Abs. 8 und 9 SGB IX.



Gewerkschaftlicher Schutz für deine Sicherheit

Unsere Leistungen

Verbundenheit statt Versicherung.
Solidarkasse statt Gewinne,
Fairer Beitrag statt Kostenfalle.

Sicherheit im Beruf
Schutz auf allen Arbeitswegen
Unterstützung nach Unfällen
und vieles mehr ...

Der Beitrag beträgt **24 Euro im Jahr**,
das sind 2 Euro pro Monat.

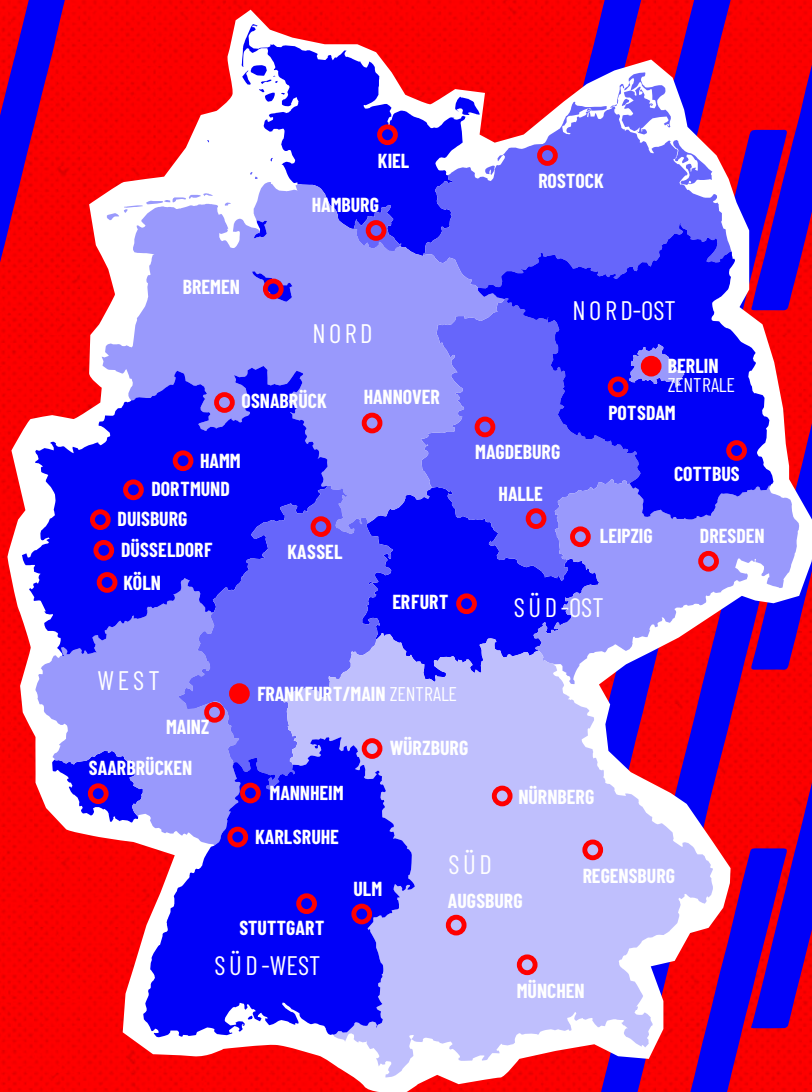


info@guv-fakulta.de
www.guv-fakulta.de

  
[@guvfakulta](https://www.facebook.com/guvfakulta)

**Jetzt Mitglied
werden!**

UNSERE GESCHÄFTSSTELLEN



kommt an.

www.evg-online.org